

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth
Ggf. Standort	

Studiengang 01	Evangelische Kirchenmusik			
Abschlussbezeichnung	Master of Music (M.Mus.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	bzw. ausbildungsbe- gleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	vier			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2017			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Gem. Grundordnung der Hochschule 35 Stu- dienplätze in allen Studi- engängen der Hoch- schule Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
	Pro Semester	<input type="checkbox"/>		Pro Jahr
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfän- gerinnen und Studienanfänger	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventin- nen und Absolventen	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum				

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Valérie Morelle

Akkreditierungsbericht vom	09.09.2020
----------------------------	------------

Studiengang 02	Instrumental-/ Vokalpädagogik			
Abschlussbezeichnung	Master of Music (M.Mus.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	bzw. ausbildungsbe- gleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	vier			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2017			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Gem. Grundordnung der Hochschule 35 Stu- dienplätze in allen Studi- engängen der Hoch- schule Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfän- gerinnen und Studienanfänger	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventin- nen und Absolventen	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum				

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Valérie Morelle
Akkreditierungsbericht vom	09.09.2020

Studiengang 03	Musikleitung instrumental/vokal			
Abschlussbezeichnung	Master of Music (M.Mus.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	bzw. ausbildungsbe- gleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>

Studiendauer (in Semestern)	vier			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2017			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Gem. Grundordnung der Hochschule 35 Studienplätze in allen Studiengängen der Hochschule Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum				

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Valérie Morelle
Akkreditierungsbericht vom	09.09.2020

Studiengang 04	Künstlerisches Orgelspiel			
Abschlussbezeichnung	Master of Music (M.Mus.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	vier			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2017			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Gem. Grundordnung der Hochschule 35 Studienplätze in allen Studiengängen der Hochschule Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>

Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum				

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Valérie Morelle
Akkreditierungsbericht vom	09.09.2020

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	7
Studiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (M.Mus.).....	7
Studiengang „Instrumental-/ Vokalpädagogik“ (M.Mus.)	8
Studiengang „Musikleitung instrumental/vokal“ (M.Mus.).....	9
Studiengang „Künstlerisches Orgelspiel“ (M.Mus.).....	10
Kurzprofile der Studiengänge.....	11
Studiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (M.Mus.).....	11
Studiengang „Instrumental-/ Vokalpädagogik“ (M.Mus.)	12
Studiengang „Musikleitung instrumental/vokal“ (M.Mus.).....	13
Studiengang „Künstlerisches Orgelspiel“ (M.Mus.).....	14
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	15
Studiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (M.Mus.).....	15
Studiengang „Instrumental-/ Vokalpädagogik“ (M.Mus.)	15
Studiengang „Musikleitung instrumental/vokal“ (M.Mus.).....	16
Studiengang „Künstlerisches Orgelspiel“ (M.Mus.).....	16
Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	18
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	18
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	18
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	20
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	21
Modularisierung (§ 7 MRVO).....	21
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	23
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	24
Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	25
Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	25
Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	26
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	26
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	35
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	35
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	49
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	50
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	52
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	56
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	62
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	65
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	65
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	68
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	70
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	71

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	72
Begutachtungsverfahren	74
Allgemeine Hinweise	74
Rechtliche Grundlagen	74
Gutachtergruppe	74
Datenblatt.....	75
Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	75
Daten zur Akkreditierung	77
Studiengänge „Evangelische Kirchenmusik“ (M.Mus.), „Instrumental-/ Vokalpädagogik“ (M.Mus.), „Musikleitung“ (M.Mus.), „Künstlerisches Orgelspiel“ (M.Mus.)	77
Glossar.....	78
Anhang.....	79

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (M.Mus.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung 1 (Kriterium Prüfungssystem): Statt einzelner benoteter Prüfungen mit einer Dauer von fünf Minuten am Ende des Moduls I im Kernfach Gesang sollte der Vortrag eines Stückes vorgesehen werden.

Empfehlung 2 (Kriterium Prüfungssystem): Im Kernbereich Dirigieren (Modul Dirigieren II, Prüfung Chorleitung) sollte die Vorschrift, dass das Pflichtstück nicht aus dem 20./21. Jahrhundert stammen darf, durch die Vorgabe ersetzt werden, dass bei der Festlegung des Pflichtstücks die Vielfalt der Epochen angemessen zu berücksichtigen ist.

Empfehlung 3 (Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau): Die Hochschule sollte im Interesse der Studiengänge und der Studierenden eine Öffnung nach außen bzw. Kooperation u.a. mit anderen Ausbildungseinrichtungen ständig im Blick behalten und nach Möglichkeit verstärken.

Empfehlung 4 (Kriterium Curriculum): Zur Verbesserung der deutschen Sprachfähigkeit ausländischer Studierender sollte das Angebot fakultativer Kurse sollte (z.B. durch die Kooperation mit der Universität Bayreuth) weiter ausgebaut werden.

Empfehlung 5 (Kriterien Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen sowie Hochschulische Kooperationen): Die Öffnung nach außen bzw. Kooperation mit anderen Ausbildungseinrichtungen sollten nach Möglichkeit weiter verstärkt werden.

Studiengang „Instrumental-/ Vokalpädagogik“ (M.Mus.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung 1 (Kriterium Curriculum): Die praktische Unterrichtstätigkeit der Studierenden (Hospitalitation/Lehrpraxis) sollte im Curriculum gestärkt werden.

Empfehlung 2 (Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau): Die Hochschule sollte im Interesse der Studiengänge und der Studierenden eine Öffnung nach außen bzw. Kooperation u.a. mit anderen Ausbildungseinrichtungen ständig im Blick behalten und nach Möglichkeit verstärken.

Empfehlung 3 (Kriterium Curriculum): Zur Verbesserung der deutschen Sprachfähigkeit ausländischer Studierender sollte das Angebot fakultativer Kurse (z.B. durch die Kooperation mit der Universität Bayreuth) weiter ausgebaut werden.

Empfehlung 4 (Kriterien Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen sowie Hochschulische Kooperationen): Die Öffnung nach außen bzw. Kooperation mit anderen Ausbildungseinrichtungen sollten nach Möglichkeit weiter verstärkt werden.

Studiengang „Musikleitung instrumental/vokal“ (M.Mus.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung 1 (Kriterium Curriculum): Für die Studienrichtungen Kinder- und Jugendchorleitung sowie Bläserchorleitung sollte auf das Lernziel der aktiven Beherrschung des alten Schlüssels im Partiturspiel verzichtet werden.

Empfehlung 2 (Kriterium Prüfungssystem): In den Modulen der Instrumentalen Praxis I und II sollte im Abschnitt Lerninhalte bei den für Chorleitung relevanten Instrumenten Klavier, Orgel, Cembalo, Holz- und Streichblasinstrumente klarer formuliert werden, dass nur eins dieser Instrumente gespielt werden muss.

Empfehlung 3 (Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau): Die Hochschule sollte im Interesse der Studiengänge und der Studierenden eine Öffnung nach außen bzw. Kooperation u.a. mit anderen Ausbildungseinrichtungen ständig im Blick behalten und nach Möglichkeit verstärken.

Empfehlung 4 (Kriterium Curriculum): Zur Verbesserung der deutschen Sprachfähigkeit ausländischer Studierender sollte das Angebot fakultativer Kurse sollte (z.B. durch die Kooperation mit der Universität Bayreuth) weiter ausgebaut werden.

Empfehlung 5 (Kriterien Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen sowie Hochschulische Kooperationen): Die Öffnung nach außen bzw. Kooperation mit anderen Ausbildungseinrichtungen sollten nach Möglichkeit weiter verstärkt werden.

Studiengang „Künstlerisches Orgelspiel“ (M.Mus.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung 1 (Kriterium Prüfungssystem): Die verpflichtende Zwischenprüfung mit einer Dauer von höchstens fünf Minuten sollte durch einen zeitlich angemessenen Vortrag im Rahmen eines Klassenvorspiels o. ä. ersetzt werden.

Empfehlung 2 (Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau): Die Hochschule sollte im Interesse der Studiengänge und der Studierenden eine Öffnung nach außen bzw. Kooperation u.a. mit anderen Ausbildungseinrichtungen ständig im Blick behalten und nach Möglichkeit verstärken.

Empfehlung 3 (Kriterium Curriculum): Zur Verbesserung der deutschen Sprachfähigkeit ausländischer Studierender sollte das Angebot fakultativer Kurse sollte (z.B. durch die Kooperation mit der Universität Bayreuth) weiter ausgebaut werden.

Empfehlung 4 (Kriterien Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen sowie Hochschulische Kooperationen): Die Öffnung nach außen bzw. Kooperation mit anderen Ausbildungseinrichtungen sollten nach Möglichkeit weiter verstärkt werden.

Kurzprofile der Studiengänge

Studiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (M.Mus.)

Der viersemestrige Studiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (Master of Music) wird von der Hochschule für evangelische Kirchenmusik (HfK) Bayreuth angeboten. Er löst die bisherige kirchenmusikalische A-Prüfung ab und wendet sich in erster Linie an Interessentinnen und Interessenten, die eine berufliche Tätigkeit im Rahmen einer sog. A-Stelle anstreben.

Der Studiengang schließt an den Bachelorstudiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.) der Hochschule an, steht aber auch Absolventinnen und Absolventen von Kirchenmusik-Studiengängen anderer Hochschulen offen sowie Absolventinnen und Absolventen eines anderen künstlerischen oder pädagogischen Studiums, die das Intensivierungsmodul Theologische Kontexte erfolgreich absolviert haben. Er qualifiziert für eine hauptberufliche Tätigkeit auf einer A-Stelle innerhalb der EKD und aller damit verbundenen Tätigkeiten (z.B. Aus- und Weiterbildung nebenberuflicher Kirchenmusiker/innen, fachliche Beratung kirchlicher Gremien, Repräsentation von Kirchenmusik in der Öffentlichkeit etc.). Darüber hinaus können aber auch Tätigkeiten im freiberuflichen künstlerisch-pädagogischen Sektor sowie an Musikschulen oder als instrumentale/vokale Fachlehrkraft an allgemeinbildenden Schulen, beruflichen Schulen, Kindertagesstätten etc. übernommen werden.

Der Studiengang „Evangelische Kirchenmusik“ umfasst in den zentralen Kernfächern Dirigieren (Chor- und Orchesterleitung), Orgel (Literaturspiel) sowie Gottesdienstliches Orgelspiel / Improvisation durchgängigen Einzelunterricht. Die Studierenden vertiefen und erweitern ihre in einem vorausgegangenen Studium erworbenen künstlerischen Kompetenzen und verdichten sie zu hoher künstlerischer Kompetenz und Persönlichkeit. Es werden eigenständige Künstlerpersönlichkeiten herangebildet, die ihre vielseitigen Fähigkeiten sowohl im liturgisch-gottesdienstlichen Bereich als auch auf dem Podium im solistischen oder dirigistischen Bereich einbringen.

Eine wissenschaftliche und historische Vertiefung der theologischen und musiktheoretischen Kontexte soll das eigene Tun auf eine mit den praktischen Lehrveranstaltungen vernetzende, breite Basis stellen und dazu befähigen, dieses z.B. auch in der abschließenden Masterarbeit entsprechend zu reflektieren.

Über das allgemeine Curriculum hinaus bietet dieser Masterstudiengang den Studierenden die Möglichkeit, ihr Wissen und ihre individuellen Fähigkeiten in einem (aus mehreren auszuwählenden) Intensivierungsmodul zu erweitern bzw. zu vertiefen.

Der Studiengang berücksichtigt die im Rahmen des Bologna-Prozesses neu formulierte „Rahmenordnung der Konferenz der Leiter der kirchlichen und staatlichen Ausbildungsstätten für Kirchenmusik und Landeskirchenmusikdirektoren in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu den berufsqualifizierenden kirchenmusikalischen Studiengängen“, insbesondere auch im Hinblick auf die spätere Anstellungsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen, bei der Konzeption des Studienganges.

Studiengang „Instrumental-/ Vokalpädagogik“ (M.Mus.)

Zentraler Bestandteil der Ausbildung an der Hochschule für evangelische Kirchenmusik (HfK) Bayreuth ist seit ihrer Gründung neben dem Kirchenmusikstudium eine ausgeprägte pädagogische Komponente, die eine Weitung des kirchenmusikalischen Berufsbildes um pädagogische Bestandteile fortsetzt und bislang in postgraduale Diplom-Musiklehrerstudiengänge überführte.

Der Masterstudiengang „Instrumental-/ Vokalpädagogik“ (M.Mus.) schließt an die Bachelorstudiengänge „Kirchenmusik“ (B.Mus.), „Klavierpädagogik“ (B.Mus.), „Künstlerisches Orgelspiel“ (B.Mus.), „Dirigieren/ Chorleitung“ (B.Mus.) der Hochschule an, steht aber auch Absolventinnen und Absolventen von künstlerischen bzw. künstlerisch-pädagogischen Studiengängen anderer Hochschulen offen.

Der Studiengang bündelt zwei der bisherigen postgradualen Diplomstudiengänge mit pädagogischem Schwerpunkt (Klavier, Orgel) und fügt eine weitere, sich ebenfalls eng am kirchenmusikalischen Fächerkanon orientierende Studienrichtung (Stimmbildung) hinzu. Der Studiengang verfügt über eine gemeinsame Modul- und Studienstruktur, nur im Kernbereich finden sich studienrichtungsspezifische Unterscheidungen.

Die Vertiefung und Professionalisierung der individuellen künstlerischen Fähigkeiten im Kernbereich stellt einen zentralen Studieninhalt dar: Dabei soll das studienrichtungseigene Repertoire um Literatur aus allen Epochen erweitert werden, so dass durch eigenständige Interpretationsansätze eine breite Grundlage der künstlerischen Persönlichkeit gelegt wird. Hier spielt auch die musikalische Interaktion im Ensemblespielen (z. B. Kammermusik und Liedbegleitung) eine wichtige Rolle. Die künstlerische Zusatzqualifikation weitet das Spektrum auch im Hinblick auf spätere Berufsfelder.

Den zweiten zentralen Studienschwerpunkt bildet die Vertiefung und Erweiterung von Inhalten der Musikvermittlung in Theorie (z.B. Zielgruppenorientierte Musikpädagogik, Medienpädagogik, Musikmanagement) und Praxis (Methodik, Didaktik, Unterrichtsformen). Die Studierenden werden in ihren pädagogischen und berufskundlichen Kompetenzen professionalisiert und befähigt, einen zielgruppenorientierten Unterricht von sehr hoher pädagogischer und fachlicher Kompetenz zu gestalten.

Eine Vernetzung mit verschiedenen regionalen Institutionen bietet den Studierenden schon während des Studiums eine enge Anbindung an die musikpädagogische Praxis und eröffnet wertvolle Einblicke in mögliche spätere Berufsfelder im instrumental- und vokalpädagogischen Bereich: an Musikschulen, Akademien, als Fachlehrkraft an allgemeinbildenden Schulen, an Kindertagesstätten, beruflichen Schulen oder im Freiberuf. In diesem Kontext steht auch die abschließende Masterarbeit, in der über musikwissenschaftliche und/oder musikpädagogische Fragestellungen aus dem Bereich des künstlerischen Kernfaches reflektiert werden soll.

Studiengang „Musikleitung instrumental/vokal“ (M.Mus.)

Der von der Hochschule für evangelische Kirchenmusik (HfK) Bayreuth angebotene viersemestrige Masterstudiengang „Musikleitung instrumental/vokal“ (M.Mus.) bietet die Möglichkeit, die im Kernbereich des Bachelorstudiums „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.) angelegten Schwerpunkte (Dirigieren / Chorleitung) in vier Studienrichtungen fortzuführen und sich im Sinne der Beschäftigungsfähigkeit im Hinblick auf spätere Stellenprofile weiter zu qualifizieren. Folgende vier Schwerpunkte werden angeboten: Chorleitung, Kinder- und Jugendchorleitung, Ensembleleitung / Populärmusik sowie Bläserchorleitung.

Die Studien- und Modulstruktur der einzelnen Studienrichtungen ist mit Ausnahme des Kernbereichs der jeweiligen Studienrichtung identisch. Ausgerichtet an den individuellen Anforderungen des gewählten Kernbereichs stehen die Vertiefung der dirigentischen Fähigkeiten, die Vermittlung von Kenntnissen der Aufführungspraxis, der Aufbau eines charakteristischen Repertoires sowie die profunde Kenntnis zielgruppenorientierter Pädagogik und Methodik im Zentrum der Ausbildung.

Dazu kommen diverse instrumentale und vokale Zusatzqualifikationen, die das künstlerische Spektrum erweitern sollen. Musiktheoretische und berufspraktische Lehrveranstaltungen stellen das eigene Handeln auf eine mit den Lehrveranstaltungen des Kernbereichs vernetzende, breite Basis und befähigen dazu, dieses z.B. auch in der abschließenden Masterarbeit entsprechend zu reflektieren.

Innerhalb der Hochschule bietet eine große Anzahl von Hochschulensembles (z.B. Konzertchor, Studiochor, zwei Kinderchöre, Popchor, Instrumentalensembles) den Studierenden ein feststehendes Betätigungsfeld, um die im Unterricht erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse unmittelbar in das eigene künstlerisch-pädagogische Handeln umzusetzen. Eine enge Vernetzung mit regionalen Ensembles und Institutionen sowie den Kirchengemeinden stellt vor Ort größtmögliche Praxisnähe her. Je nach Studienrichtung soll von jedem und jeder Studierenden ein Praxisprojekt absolviert werden.

Studiengang „Künstlerisches Orgelspiel“ (M.Mus.)

Mit der Umstellung auf das Bologna-System wurde das grundständige Studienangebot an der Hochschule für evangelische Kirchenmusik (HfK) Bayreuth über das zentrale Kirchenmusikstudium hinaus um Studiengänge erweitert, die eine starke inhaltliche Nähe zu Teilbereichen der Kirchenmusik aufweisen. Hierzu zählt auch ein achtsemestriger Bachelorstudiengang „Künstlerisches Orgelspiel“ (B.Mus.), der eine kirchenmusikalische Kerndisziplin aufgreift und spezialisiert. Ihm folgt dieser konsekutive viersemestrige Masterstudiengang „Künstlerisches Orgelspiel“ (M.Mus.) mit den alternativ wählbaren Studienrichtungen Literaturspiel und Improvisation. Die Studierenden vertiefen und perfektionieren ihre vorausgehend erworbenen organistischen Fertigkeiten und verdichten sie in der jeweils gewählten Studienrichtung zu hoher künstlerischer Kompetenz und Individualität. Ziel ist es, Künstlerpersönlichkeiten auszubilden, die eigene Vorstellungen im Gottesdienst und auf dem Konzertpodium auf hohem fachlichen Niveau verwirklichen können.

In der Studienrichtung Literaturspiel steht zunächst die Vermittlung erweiterter und vertiefter spieltechnischer, musikalischer und lerntechnischer Fähigkeiten im Zentrum der Ausbildung, die die Studierenden zur Aneignung, Interpretation und Präsentation von Orgelwerken aus allen relevanten Stilepochen befähigt. Dabei soll ein anspruchsvolles und breit gefächertes Repertoire von den Anfängen der Orgelmusik bis zur Gegenwart aufgebaut werden. Im Hinblick auf die Berufswirklichkeit wird dies ergänzt durch den Erwerb von erweiterten Kompetenzen in der Improvisation.

Wählen die Studierenden die Studienrichtung Improvisation, so werden sie in Erweiterung und Vertiefung ihrer vorausgehend erworbenen Kompetenzen befähigt, sich improvisatorisch in verschiedenen Tonsprachen auf sehr hohem Niveau auszudrücken und konzertant und gottesdienstlich anspruchsvolle Improvisationen darbieten zu können. Dieses Lehrangebot wird – ebenfalls im Hinblick auf die Berufswirklichkeit und die Entwicklung der Spieltechnik – vom erweiterten Kompetenzerwerb im Literaturspiel begleitet.

In den Lehrveranstaltungen der Instrumentalen Praxis erwerben die Studierenden auch im Bereich des Kommunikativmusizierens differenzierte Kompetenzen an unterschiedlichen, berufsrelevanten Tasteninstrumenten sowie im vokalen Bereich und erweitern ihre Literaturkenntnisse über den organistischen Bereich hinaus.

In musiktheoretischen und berufskundlichen Fächern werden das praktische Handeln fundierende sowie interdisziplinär vernetzende Kompetenzen erworben. Die nach wissenschaftlichen Kriterien zu erstellende Masterarbeit behandelt ein Thema aus den Bereichen Musikwissenschaft, Musiktheorie, Literaturkunde, Instrumentenkunde, Kirchenmusik oder Musikpädagogik.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (M.Mus.)

Mit dem Masterstudiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (M.Mus.) legt die Hochschule ein über den kirchenmusikalischen Kernbereich herausgehendes, schlüssiges Ausbildungsangebot vor.

Der Masterstudiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (M.Mus.) entspricht der Rahmenordnung, die durch die Kirchenmusikalische Direktorenkonferenz vorgegeben ist. Wie die frühere A-Prüfung für Kirchenmusiker vermittelt er eine höhere Berufsqualifikation, die zur Bewerbung um herausragende, profilierte Kirchenmusikerstellen berechtigt.

Durch die wahlobligatorisch angebotenen Intensivierungsmodule Dirigieren, Orgel, Organistische Praxis, Instrumentale Praxis, Vokale Praxis und Theologische Kontexte können die Studierenden Ausbildungsschwerpunkte entsprechend ihrer Begabung und Neigung setzen. Die dadurch erworbenen Spezialkenntnisse können erfolgreich in der Berufspraxis eingesetzt werden.

Die modulare Struktur des Studiengangs ist plausibel und effektiv. Die angebotenen Lehr- und Lernformen sind bewährt und entsprechen dem allgemein gültigen Standard. Positiv hervorgehoben werden die zahlreichen Möglichkeiten der praktischen Erprobung der erworbenen Fähigkeiten durch die Arbeit mit den Ensembles der Hochschule und einem professionellen Orchester.

Durch die geringe Zahl der Studierenden, den dadurch möglichen engen Kontakt untereinander und zu den Lehrkräften, sowie die außerordentlich gute Ausstattung der Hochschule mit Räumen und Instrumenten sind hier sehr gute Lebens- und Studienbedingungen gegeben.

Studiengang „Instrumental-/ Vokalpädagogik“ (M.Mus.)

Der Masterstudiengang „Instrumental-/ Vokalpädagogik“ (M.Mus.) mit seinen drei alternativ wählbaren Studienrichtungen Klavier, Orgel und Stimmbildung schließt an die Bachelorstudiengänge „Kirchenmusik“ (B.Mus.), „Klavierpädagogik“ (B.Mus.), „Künstlerisches Orgelspiel“ (B.Mus.), „Dirigieren/ Chorleitung“ (B.Mus.) der Hochschule an, steht aber natürlich auch Absolventinnen und Absolventen von künstlerischen bzw. künstlerisch-pädagogischen Studiengängen beliebiger anderer Hochschulen offen. Mit dieser Ausbildung wird den Studierenden eine weitere sehr sinnvolle Vorbereitung auf ihre Berufstätigkeit ermöglicht, bei der Mischformen von kirchenmusikalischer und instrumentalpädagogischer Tätigkeit denkbar sind. Dadurch werden die beruflichen Chancen der Absolventinnen und Absolventen erheblich verbessert.

Der Studienplan ist insgesamt sehr durchdacht aufgebaut und liefert eine ausgewogene Mischung aus künstlerischen und wissenschaftlichen Anteilen. Zum Hauptfachbereich gehören neben dem Instrument auch Repertoire und Stilistik, Interpretations- und Aufführungsgeschichte, sowie Ensemblespiel. Positiv

hervorzuheben ist die Möglichkeit, eine künstlerische Zusatzqualifikation (Nebeninstrument oder Gesang) zu erwerben. Außerdem veranstaltet die Hochschule Meisterkurse mit Gastprofessorinnen und Gastprofessoren.

Der pädagogische Teil enthält sowohl allgemeinpädagogische Veranstaltungen zur Musikvermittlung einschließlich Medienpädagogik, Konzertpädagogik und Musikmanagement, als auch verschiedene methodisch-didaktische Kurse für das spezielle Fach einschließlich Lehrpraxis.

Die Studierenden werden auf die unterschiedlichen Berufsfelder im Bereich der Instrumental-/Vokalpädagogik sehr gut vorbereitet. Durch zusätzliche Bereiche wie Konzertpädagogik, Management, Medienpädagogik kommen sie auch mit den daran angeschlossenen Arbeitsbereichen der Öffentlichkeitsarbeit in Kontakt. Das hinter dem gesamten Curriculum stehende Berufsbild ist realistisch und entspricht den heutigen Bedingungen.

Durch die geringe Zahl der Studierenden, den dadurch möglichen engen Kontakt untereinander und zu den Lehrkräften, sowie die außerordentlich gute Ausstattung der Hochschule mit Räumen und Instrumenten sind hier sehr gute Lebens- und Studienbedingungen gegeben.

Studiengang „Musikleitung instrumental/vokal“ (M.Mus.)

Der Masterstudiengang „Musikleitung instrumental/vokal“ (M.Mus.) mit seinen vier alternativ wählbaren Studienrichtungen Chorleitung, Kinder- und Jugendchorleitung, Bläserchorleitung sowie Populärmusik greift die bereits im Bachelorstudium der Kirchenmusik angelegten möglichen Spezialisierungen auf und entwickelt die Fähigkeiten auf dem gewählten Gebiet in künstlerischer und zugleich pädagogischer Hinsicht weiter. Er stellt eine sinnvolle Fortsetzung eines kirchenmusikalischen Bachelorstudiums dar, ist aber natürlich auch für Absolventinnen und Absolventen anderer künstlerischer und künstlerisch-pädagogischer Studiengänge offen.

Der Studiengang verfügt über klar definierte und sinnvolle Ziele. Das Konzept des Studiengangs ist insgesamt schlüssig. Aufgrund des an der Hochschule für Kirchenmusik Bayreuth vorhandenen Pools an qualifizierten Lehrkräften sowie des seit langer Zeit entwickelten speziellen pädagogischen Engagements erscheint die Einrichtung der Musikvermittlungs-Studiengänge besonders sinnvoll und folgerichtig. Für den Bereich Kinderchorleitung bestehen auch durch die florierende Kinderchorarbeit an der Hochschule besonders gute Voraussetzungen.

Durch die geringe Zahl der Studierenden, den dadurch möglichen engen Kontakt untereinander und zu den Lehrkräften, sowie die außerordentlich gute Ausstattung der Hochschule mit Räumen und Instrumenten sind hier sehr gute Lebens- und Studienbedingungen gegeben.

Studiengang „Künstlerisches Orgelspiel“ (M.Mus.)

Der Masterstudiengang „Künstlerisches Orgelspiel“ (M.Mus.) mit seinen zwei alternativ wählbaren Studienrichtungen Literaturspiel und Improvisation ist für Personen entwickelt worden, die eine berufliche Tätigkeit in der Kirchenmusik im gehobenen kirchlichen Bereich, im Konzertbereich oder im instrumentalpädagogischen Bereich im institutionellen oder freiberuflichen Sektor anstreben, insbesondere sich mit diesem Masterabschluss bessere Berufschancen versprechen.

Der Studiengang verfügt über klar definierte und sinnvolle Ziele, das Konzept des Studiengangs ist schlüssig. Die Studierenden werden, unter anderem durch die reiche Auswahl der Fächer neben dem Orgelspiel, adäquat auf eine spätere umfassende professionelle Arbeit vorbereitet. Positiv hervorzuheben sind der Einbezug von Übe- und Lerntechniken sowie Veranstaltungen zum Auftrittstraining.

Die definierten Anforderungen an die Studierenden sind angemessen. Prüfungsdichte, Prüfungsterminplanung und Überschneidungsfreiheit sind durch zentrale Planung gewährleistet.

Verpflichtende Exkursionen, insbesondere auch Orgelkurse international gefragter Organistinnen und Organisten stellen in Aussicht, den aktuellen künstlerischen Ansprüchen gerecht zu werden. Dadurch, dass Orgel-Lehrkräfte der Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth mitunter an anderen Hochschulen lehren, scheint die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studienverlaufes und methodisch-didaktische Ansätze durch Vergleichbarkeit und Anregungen mit anderen Hochschulen gewährleistet.

Insgesamt zeigt sich, dass die räumliche, instrumentelle und personelle Ausstattung der Hochschule für Kirchenmusik Bayreuth sehr gut ist und beste Möglichkeiten für die angebotenen Studiengänge und deren Studiengangsziele bietet. Die Ressourcenausstattung ist optimal.

Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Dokumentation

Die Regelstudienzeit beträgt nach § 3 Abs. 1 der „Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (ASPO) vom 15. Januar 2018“ für die Masterstudiengänge vier Semester. Das Studium umfasst 120 Leistungspunkte (§ 4 Abs. 3).

Bewertung

Die Struktur und die Studiendauer der hier beantragten Masterstudiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 StudakVO.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle vier Studiengänge erfüllt.

Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))

Dokumentation

Die Masterstudiengänge sind konsekutiv angelegt und haben ein besonderes künstlerisches Profil.

Bestandteil des Masterstudiums ist eine Masterarbeit. In der Masterarbeit soll gem. § 13 der ASPO der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, ein Problem seiner oder ihrer Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Abschlussarbeit soll im letzten Studiensemester des jeweiligen Masterstudiengangs angefertigt werden. Mit der Ausgabe des Themas durch eine prüfungsberechtigte Person (Betreuer oder Betreuerin) beginnt die sechsmonatige Bearbeitungszeit. Der Kandidat oder die Kandidatin kann für das Thema Vorschläge machen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

Die fachbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO) für die jeweiligen Masterstudiengänge beinhalten studiengangsspezifische Beschreibungen für die Abschlussarbeit:

Studiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (M.Mus.)

Im Rahmen der Masterarbeit erstellen die Studierenden eine schriftliche Abschlussarbeit, die in Inhalt, Form und Aufbau den Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens gerecht wird. Das Thema ist aus den Bereichen Musikwissenschaft, Musiktheorie, Literaturkunde, Instrumentenkunde, Kirchenmusik oder Musikpädagogik zu wählen. Die Arbeit ist mit Computer zu schreiben und gebunden in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Sie soll ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und graphische Elementen (Notenbeispiele, Bilder etc.) bei ca. 1.500 Schriftzeichen pro Seite mindestens 40 Seiten umfassen.

Studiengang „Instrumental-/ Vokalpädagogik“ (M.Mus.)

Im Rahmen der Masterarbeit erstellen die Studierenden eine schriftliche Abschlussarbeit, die in Inhalt, Form und Aufbau den Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens gerecht wird. Das Thema ist aus den Bereichen Musikwissenschaft, Musiktheorie, (Musik-)Pädagogik, Literaturkunde oder Instrumentenkunde zu wählen. Die Arbeit ist mit Computer zu schreiben und gebunden in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Sie soll ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und graphische Elemente (Notenbeispiele, Bilder etc.) bei ca. 1.500 Schriftzeichen pro Seite mindestens 40 Seiten umfassen.

Studiengang „Musikleitung instrumental/vokal“ (M.Mus.)

Im Rahmen der Masterarbeit erstellen die Studierenden eine schriftliche Abschlussarbeit, die in Inhalt, Form und Aufbau den Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens gerecht wird. Das Thema ist aus den Bereichen Musikwissenschaft, Musiktheorie, Literaturkunde, Instrumentenkunde oder Musikpädagogik zu wählen. Die Arbeit ist mit Computer zu schreiben und gebunden in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Sie soll ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und graphische Elemente (Notenbeispiele, Bilder etc.) bei ca. 1.500 Schriftzeichen pro Seite mindestens 40 Seiten umfassen.

Studiengang „Künstlerisches Orgelspiel“ (M.Mus.)

Im Rahmen der Masterarbeit erstellen die Studierenden eine schriftliche Abschlussarbeit, die in Inhalt, Form und Aufbau den Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens gerecht wird. Das Thema ist aus den Bereichen Musikwissenschaft, Musiktheorie, Literaturkunde, Instrumentenkunde, Kirchenmusik oder Musikpädagogik zu wählen. Die Arbeit ist mit Computer zu schreiben und gebunden in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Sie soll ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und graphische Elemente (Notenbeispiele, Bilder etc.) bei ca. 1.500 Schriftzeichen pro Seite mindestens 40 Seiten umfassen.

Bewertung

Mit der jeweiligen Abschlussarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit ist für alle Studiengänge festgelegt (übergreifend in der ASPO, studiengangsspezifisch in den einzelnen FSPOs).

Die Studiengangsprofile der hier beantragten Masterstudiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 StudakVO.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle vier Studiengänge erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Dokumentation

Zum studiengangsspezifischen Eignungsverfahren für einen Masterstudiengang können gemäß § 3 der „Qualifikationssatzung (QuaiS) der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15.05.2017“ in der Regel Bewerberinnen und Bewerber mit einem künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen Hochschulabschluss an einer deutschen Musikhochschule oder einem vergleichbaren Abschluss zugelassen werden. Bewerber und Bewerberinnen können auch zugelassen werden, wenn sie in einem künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischem Studiengang an einer deutschen Musikhochschule oder einem vergleichbaren Studiengang eingeschrieben sind und Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 180 ECTS vorlegen können. Eine Zulassung zum Studium erfolgt in diesen Fällen vorbehaltlich des erfolgreichen Abschlusses des Studiums.

Für ein Masterstudium der Fachrichtung Evangelische Kirchenmusik kann nur zugelassen werden, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört oder wer Glied einer Kirche oder Gemeinschaft ist, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen Glaubensgemeinschaften angehören, die den für eine Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland erforderlichen Anforderungen entsprechen.

Bestandteil der Zugangsvoraussetzungen für diese künstlerischen Masterstudiengänge ist ein Eignungsverfahren. Das Eignungsverfahren ist im § 5 der QuaiS geregelt. Es besteht für die Masterstudiengänge aus einer praktisch-künstlerischen Prüfung. Studiengangsbezogen können weitere Prüfungen vorgesehen werden.

Bewertung

Zugangsvoraussetzungen, Eignungsverfahren und Übergänge sind in der Qualifikationssatzung und in der ASPO adäquat beschrieben. Die Zugangsvoraussetzungen der hier beantragten Masterstudiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 StudakVO.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle vier Studiengänge erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Dokumentation

Nach erfolgreich absolvierter Abschlussprüfung verleiht die Hochschule gemäß § 24 der ASPO den akademischen Grad „Master of Music (M.Mus.)“.

Das Diploma Supplement wurde in der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten, derzeit gültigen Fassung (von 2018) eingereicht.

Bewertung

Abschluss und Abschlussbezeichnungen entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle vier Studiengänge erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Dokumentation

Die Masterstudiengänge sind modular aufgebaut. In Modulen werden gemäß ASPO § 5 in thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst. Ein Modul umfasst in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs. Eine Moduldauer von mehr als zwei Semestern ist nur ausnahmsweise zulässig.

In den hier beantragten Masterstudiengängen sind ausschließlich zweisemestrige Module vorgesehen. Das geht aus dem jeweiligen Modulhandbuch hervor.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte (Lehrinhalte) sowie Lernziele (Qualifikationsziele) werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten und zur Häufigkeit des Angebots (Modulturnus). Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können. Angaben

zur Dauer der Module, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit sowie zum Zusammenhang der Module mit anderen Modulen des Studiengangs (Zulassungsvoraussetzungen) sowie die Angabe des jeweiligen Gesamtarbeitsaufwands (Arbeitsaufwand) sind enthalten.

In § 19 Abs. 7 der ASPO ist geregelt, dass die relative ECTS-Note ausgewiesen wird. Eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß den Empfehlungen des ECTS-Leitfadens gibt Aufschluss über das relative Abschneiden des Absolventen oder der Absolventin und wird in das Diploma Supplement aufgenommen. Referenzgruppe für die Einstufungstabelle sind die Absolventen und Absolventinnen sämtlicher Bachelorstudiengänge bzw. alle Absolventen und Absolventinnen sämtlicher Masterstudiengänge der Hochschule für evangelische Kirchenmusik. Auf Basis der in dieser Referenzgruppe jeweils in den vergangenen 5 akademischen Jahren vergebenen Noten in den Notenstufen gemäß Absatz 7 wird der Benotungsprozentsatz ermittelt, auf den bezogen die Notenverteilung für die Referenzgruppe berechnet wird.

Bewertung

Die Studiengänge sind den Vorgaben entsprechend modularisiert, die Modulbeschreibungen enthalten alle in § 7 Abs. 2 Musterrechtsverordnung aufgeführten Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle vier Studiengänge erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Dokumentation

Das Leistungspunktesystem ist der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung geregelt (§ 4 Abs. 3):

- Das einem ECTS-Punkt zugeordnete Arbeitspensum umfasst bis zu 30 Stunden;
- Pro Semester werden 30 ECTS vergeben;
- Im gesamten Studiengang werden 120 ECTS erworben;
- Die abschließende Masterarbeit ist mit 15 ECTS-Punkten bewertet.

Die Module haben in den vier beantragten Masterstudiengängen einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten.

Studiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (M.Mus.)

Die Module im Kernbereich (Dirigieren, Orgel) umfassen 8 bis 11 ECTS-Punkte, die Module Organistische Praxis sowie Vokale / Instrumentale Praxis 6 bis 8 ECTS-Punkte. Theoretische Module haben einen Umfang von 5 bis 8 ECTS-Punkten, Intensivierungsmodule im Kernbereich 6 bis 11 ECTS-Punkte.

Studiengang „Instrumental-/ Vokalpädagogik“ (M.Mus.)

Die Module im Kernbereich (Künstlerische Kompetenz in den Studienrichtungen Klavier, Orgel oder Stimmbildung) umfassen 22 bis 30 ECTS-Punkte, die Module im Bereich Praxis der Musikvermittlung 9 bis 12, Theoretische Module 5 bis 8 ECTS-Punkte.

Studiengang „Musikleitung instrumental/vokal“ (M.Mus.)

Die Module im Kernbereich (Künstlerische Kompetenz in den Studienrichtungen Chorleitung, Kinder- und Jugendchorleitung, Bläserchorleitung oder Ensembleleitung Populärmusik) umfassen 16 bis 25 ECTS-Punkte, die Module im Bereich Kontext des Kernbereichs 6 bis 8 ECTS-Punkte, die Module Musikvermittlung sowie Instrumentale und Vokale Praxis 5 bis 6 ECTS-Punkte, die theoretischen Module je 5 ECTS-Punkte.

Studiengang „Künstlerisches Orgelspiel“ (M.Mus.)

Die Module im Kernbereich (Orgel) haben einen Umfang von 33 bis 41 ECTS-Punkten, die Module im Bereich Vokale und Instrumentale Praxis 8 bis 10 ECTS-Punkte, theoretische Module umfassen je 5 ECTS-Punkte.

Bewertung

Der Umfang der Module unter Berücksichtigung der Besonderheit künstlerischer Studiengänge (Größe der Module im Kernfach) sowie der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit entsprechen den Vorgaben.

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung enthält Regelungen zum Leistungspunktesystem der Studiengänge. Die Festlegung, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde liegen, ist in der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung allerdings noch weiter zu konkretisieren. Die Hochschule plant hier eine Änderung. Ein Leistungspunkt wird der künftigen Festlegung nach einem Arbeitspensum von 30 Stunden entsprechen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist (vorbehaltlich der o.g. Präzisierung in der Studien- und Prüfungsordnung) für alle vier Studiengänge erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Dokumentation

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist für alle Studiengänge in § 16 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung wie folgt geregelt:

„Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach Art. 63 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen können bis zur Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen angerechnet werden“.

Bewertung

Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle vier Studiengänge erfüllt.

Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Zwar handelt es sich um die Erstakkreditierung der Masterstudiengänge. Dennoch begrüßen die Gutachterinnen und Gutachter, dass Empfehlungen aus der Erstakkreditierung der Bachelorstudiengänge 2018, die z.T. auch Einfluss auf die hier zur Akkreditierung stehenden Masterstudiengänge haben, seitens der Hochschule sehr konstruktiv aufgenommen und umgesetzt wurden. Dies betrifft insbesondere die Empfehlung, die studentische Vertretung im Senat zu vergrößern bzw. doppelt zu besetzen.

Im Rahmen der Begutachtung der Masterstudiengänge haben folgende Themen eine besondere Rolle gespielt:

- Die Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth ist eine kleine Hochschule, die den Studierenden viele Vorteile bietet (z.B. hervorragende Übemöglichkeiten). Gleichzeitig bietet die Offenheit nach Außen (Kooperation mit der Universität und dem musischen Gymnasium Bayreuth) viele Möglichkeiten für die Studierenden, die sehr zu begrüßen sind und in Zukunft weiter ausgebaut werden sollten.
- Die Hochschule zeigt sich sehr offen für Studierende, die von außen kommen bzw. ihr Bachelorabschluss an einer anderen Musikhochschule absolviert haben. In diesem Zusammenhang ist die gute Integration der Studierenden in dem Ausbildungskontext der HfK Bayreuth zu erwähnen.
- Die berufliche Perspektive spielt bei den einzelnen Studiengängen eine besondere Rolle. Hervorgehoben wird der Praxisbezug im Hinblick auf die Arbeit vor dem Orchester bzw. vor dem Chor.
- Die stilistische Breite der Ausbildung in den Studiengängen wurde in den Gesprächen ebenfalls intensiv diskutiert.

Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth ist auf eine Studierendenzahl von ca. 35 Vollstudierenden ausgelegt (Grundordnung der Hochschule). Derzeit sind insgesamt 36 Vollstudierende in den Bachelor- und Studiengängen eingeschrieben, hinzu kommen Gast- und Kontaktstudierende.

Die geringe Hochschulgröße verdichtet soziale Prozesse in jeder Richtung und stellt so höhere Anforderungen an die soziale Kompetenz und die Fähigkeit auch zur gesellschaftlichen Integration als das vielleicht an größeren und eher anonymen Institutionen der Fall wäre.

Insofern können persönlichkeitsbezogene und gesellschaftlich relevante Prozesse, die auch für den Erfolg im späteren Beruf insbesondere in den kommunikativen Bereichen (Chöre, Ensembles, verschiedenste Altersgruppen) gebraucht werden, in entsprechender Begleitung durch die Lehrenden, die Vertrauenslehrerin bzw. den Vertrauenslehrer, die Frauenbeauftragte, die Verwaltung, die Hochschulleitung und die Mitarbeitenden begleitet werden. Dies gilt auch für den in dieser Hinsicht intensiven musikpraktischen Einzelunterricht.

Die studentische Selbstorganisation sowie die Fähigkeit zur Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung wird durch die Mitwirkung im Allgemeinen Studierendenausschuss gefördert. Dieser ordnet Verantwortung in den Teilbereichen Senat, Soziales, Technik und Planung zu. Darüber hinaus sind die Studierenden mit derzeit einem Sitz (nach Überarbeitung der Grundordnung mit zwei Sitzen) sowie in der sog. Dienstbesprechung vertreten. Im letztgenannten Gremium treffen sie mit Hochschul- und Verwaltungsleitung sowie der Hauswirtschaftsleitung zusammen und besprechen alle relevanten Themen des Miteinanders in der Hochschule.

Die jeweiligen Qualifikationsziele sind ebenso wie die Lehrinhalte, Lehrformen und Methoden, mithilfe derer sie realisiert und in den entsprechenden Prüfungen nachgewiesen werden sollen, in den Modulhandbüchern sowie den Studien- und Prüfungsordnungen niedergelegt.

Die Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse ist im Rahmen der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst für alle Studien- und Prüfungsordnungen vor Studienbeginn bzw. im Vorfeld der Einleitung der Akkreditierung geprüft und bestätigt worden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit der Einrichtung von vier Masterstudiengängen setzt die Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth die Modernisierung und Erweiterung des Studienangebots im Rahmen des Bologna-Prozesses konsequent fort.

Die vorgelegten Curricula lassen sowohl das Bestreben zur Bewahrung guter, praxisbewährter Traditionen als auch erfolgreiche Weiterentwicklungen erkennen, die sich durch Veränderungen des Berufsbilds und neue Anforderungen an die Absolventinnen und Absolventen im Bereich der Kirchenmusik ergeben haben. Sie sichern der Hochschule den ihrem Profil entsprechenden Rang innerhalb der deutschen Hochschullandschaft. Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse sind für alle Studiengänge erfüllt.

Aufgrund ihrer geringen Anzahl von Studierenden befindet sich die Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth in anderer Lage als die vergleichbaren Institute großer Musikhochschulen. Die Begehung hat gezeigt, dass diese Konstellation große Chancen für eine der Persönlichkeit der jungen Menschen entsprechende, individuell modifizierte Ausbildung mit intensiver Betreuung durch die Lehrenden bietet. Mit den neuen Masterstudiengängen entspricht die Hochschule den aktuellen beruflichen Anforderungen. Die Absolventinnen und Absolventen werden gründlich und praxisnah ausgebildet. Die Menge und Qualität der zur Verfügung stehenden Instrumente und Überäume bieten beste Möglichkeiten, die den Verhältnissen an vielen großen Musikhochschulen überlegen sind. Der persönliche Kontakt und die gute Atmosphäre im Miteinander zwischen Lehrenden und Studierenden fallen dabei ebenso ins Gewicht wie die materiellen Voraussetzungen.

Diesen unbestrittenen Vorteilen steht ein Nachteil gegenüber. Studierende an großen Musikhochschulen begegnen ständig Vokalistinnen und Vokalisten sowie Instrumentalistinnen und Instrumentalisten völlig anderer Studienrichtungen. Quasi selbstverständlich ergeben sich Gelegenheiten und Verabredungen zu gemeinsamem kammermusikalischem Musizieren, das den Horizont weitet und einen erheblichen Trainingseffekt hat. Eine kleine Hochschule wie die Bayreuther steht in der Gefahr, sich zu stark auf das rein kirchenmusikalische Umfeld zu beschränken.

Der Hochschulleitung ist sich diese Gefahr bewusst und unternimmt deshalb viel, um ihr zu begegnen. Trotzdem wird empfohlen, eine Öffnung nach außen bzw. Kooperation u.a. mit anderen Ausbildungseinrichtungen ständig im Blick zu behalten und nach Möglichkeit zu verstärken (s.a. Abschnitt Kooperationen). Die Zusammenarbeit mit der Universität Bayreuth bietet dafür bereits gute Ansatzpunkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Gutachtergremium gibt für alle Studiengänge folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte im Interesse der Studiengänge und der Studierenden eine Öffnung nach außen bzw. Kooperation u.a. mit anderen Ausbildungseinrichtungen ständig im Blick behalten und nach Möglichkeit verstärken.

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (M.Mus.)

Dokumentation

Der Masterstudiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (M.Mus.) löst die bisherige kirchenmusikalische A-Ausbildung ab. Er wendet sich an Studierende, die im grundständigen Bereich ein Kirchenmusikstudium oder ein sonstiges künstlerisch-pädagogisches Studium absolviert haben und im Eignungsverfahren die zum Erreichen des Studienzieles in der Regelstudienzeit erforderlichen Kompetenzen nachweisen konnten. Darauf aufbauend professionalisiert dieser konsekutive Studiengang das künstlerische Vermögen, vertieft und verbreitert wissenschaftliche, theoretische und pädagogische Kenntnisse und befähigt zum selbstständigen Transfer der erworbenen Kompetenzen auch im Hinblick auf die Befähigung zur Bewältigung des sehr breit gefächerten Berufsbildes.

Der Studiengang qualifiziert insbesondere für eine hauptberufliche Tätigkeit auf einer A-Stelle im Bereich der EKD. Die Konzeption des Studiengangs berücksichtigt die im Rahmen des Bologna-Prozesses neu formulierte „Rahmenordnung der Konferenz der Leiter der kirchlichen und staatlichen Ausbildungsstätten für Kirchenmusik und Landeskirchenmusikdirektoren in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu den berufsqualifizierenden kirchenmusikalischen Studiengängen“, insbesondere auch im Hinblick auf die spätere Anstellungsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen. Es können auch Tätigkeiten im freiberuflichen künstlerisch-pädagogischen Bereich oder als instrumentale/ vokale Fachlehrkraft im institutionellen Bereich übernommen werden.

Dem künstlerischen Profil dieses Studienganges entsprechend erfolgt die Vermittlung der jeweiligen Kompetenzen und Methoden in den zentralen Kernfächern Dirigieren (Chor- und Orchesterleitung), Orgel (Literaturspiel), Gottesdienstliches Orgelspiel / Improvisation sowie Musiktheorie im schülerorientierten Einzelunterricht. Es sollen eigenständige Künstlerpersönlichkeiten herangebildet werden, die ihre vielseitigen Fähigkeiten sowohl im liturgisch-gottesdienstlichen Bereich als auch auf dem Podium im solistischen oder dirigistischen Bereich einbringen.

Die Studierenden vertiefen und erweitern ihre in einem vorausgegangenem Studium erworbenen Kompetenzen und verdichten sie zu hoher künstlerischer Kompetenz und Persönlichkeit. Insbesondere im Bereich des Kollektivmusizierens (z. B. Chorleitung, Orchesterleitung, Studio- und Konzertchor, Ensemblesmusizieren) sowie im Seminar Gemeindepädagogik entwickeln die Studierenden in der Interaktion

kommunikative und pädagogische Kompetenzen, die sie zur Vermittlung eigener künstlerischer Kompetenzen und Methoden befähigen und über das angestrebte Berufsbild hinaus persönlichkeitsbildend wirken und die soziale Entwicklung fördern.

Eine Verbreiterung und Vertiefung wissenschaftlicher und musiktheoretischer Kontexte soll das eigene Tun auf eine mit den praktischen Lehrveranstaltungen vernetzende, breite Basis stellen und dazu befähigen, dieses z.B. auch in der abschließenden Masterarbeit entsprechend zu reflektieren.

Über das allgemeine Curriculum hinaus bietet dieser Masterstudiengang den Studierenden die Möglichkeit, ihr Wissen und ihre individuellen Fähigkeiten in einem (aus mehreren auszuwählenden) Intensivierungsmodul zu erweitern bzw. zu vertiefen. Studierende, die nicht über einen vorausgehenden Studienabschluss der Fachrichtung Kirchenmusik verfügen, aber im Eignungsverfahren die erforderlichen Kompetenzen nachweisen konnten, müssen im Studium das Intensivierungsmodul „Theologische Kontexte“ wählen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (M.Mus.) entspricht der Rahmenordnung, die durch die Kirchenmusikalische Direktorenkonferenz vorgegeben ist. Wie die frühere A-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vermittelt er eine höhere Berufsqualifikation, die zur Bewerbung um herausragende, profilierte Kirchenmusikerstellen berechtigt.

Die Hochschule behält die traditionelle, konventionelle Ausrichtung des Curriculums bei, was den Erfordernissen der Praxis an hervorragend ausgebildete Musikerpersönlichkeiten entspricht. Hervorzuheben ist die regelmäßige Möglichkeit praktischer Arbeit bei der Ausbildung im Orchesterdirigieren.

Durch die wahlobligatorisch angebotenen Intensivierungsmodule „Dirigieren“, „Orgel“, „Organistische Praxis“, „Instrumentale Praxis“, „Vokale Praxis“ und „Theologische Kontexte“ können die Studierenden Ausbildungsschwerpunkte entsprechend ihrer Begabung und Neigung setzen. Die dadurch erworbenen Spezialkenntnisse können erfolgreich in der Berufspraxis eingesetzt werden.

Ein weiteres Spezialisierungsangebot im Bereich der Popularmusik wäre noch zu wünschen (s.a. Abschnitt Curriculum).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Instrumental-/ Vokalpädagogik“ (M.Mus.)

Dokumentation

Der Masterstudiengang „Instrumental-/ Vokalpädagogik“ (M.Mus.) qualifiziert je nach gewählter Studienrichtung für eine Tätigkeit als Instrumental-/ Vokalpädagogin bzw. Instrumental-/ Vokalpädagoge im Freiberuf sowie im institutionellen Bereich (Musikschulen, Akademien, Kindertagesstätten, berufliche Schulen oder im Freiberuf).

Dieser Studiengang wendet sich an Studierende, die im grundständigen Bereich ein künstlerisches oder künstlerisch-pädagogisches Studium absolviert haben und im Eignungsverfahren die zum Erreichen des Studienzieles in der Regelstudienzeit erforderlichen Kompetenzen nachweisen konnten. Darauf aufbauend professionalisiert dieser konsekutive Studiengang im ersten Studienschwerpunkt die individuellen künstlerischen Fähigkeiten im jeweiligen Kernfach der gewählten Studienrichtung. Der studienrichtungseigene Repertoireerwerb von Werken aus allen relevanten Stilepochen ermöglicht eigenständige Interpretationsansätze und legt eine breite Grundlage der eigenen künstlerischen Persönlichkeit. Ein ergänzendes Angebot („Künstlerische Zusatzqualifikation“) erweitert das individuelle Spektrum, auch im Hinblick auf spätere Berufsfelder.

Insbesondere im Bereich des hinzutretenden Kollektivmusizierens (z. B. Kammermusik und Liedbegleitung) entwickeln die Studierenden in der Interaktion kommunikative Kompetenzen, die über das angestrebte Berufsbild hinaus persönlichkeitsbildend wirken und die soziale Entwicklung fördern.

Im zweiten Studienschwerpunkt steht die Vertiefung und Erweiterung von Inhalten der Musikvermittlung in Theorie (z.B. Zielgruppenorientierte Musikpädagogik, Medienpädagogik, Musikmanagement) und Praxis (Methodik, Didaktik, Unterrichtsformen) im Zentrum. Die Studierenden werden in ihren pädagogischen und berufskundlichen Kompetenzen – auch im Zusammenwirken mit externen Kooperationspartnern – professionalisiert und befähigt, einen zielgruppenorientierten Unterricht von sehr hoher pädagogischer und fachlicher Kompetenz zu gestalten.

Eine Verbreiterung und Vertiefung wissenschaftlicher und musiktheoretischer Kontexte soll das eigene Tun auf eine mit den praktischen Lehrveranstaltungen vernetzende, breite Basis stellen und dazu befähigen, dieses z.B. auch in der abschließenden Masterarbeit entsprechend zu reflektieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang „Instrumental-/ Vokalpädagogik“ (M.Mus.) schließt an die Bachelorstudiengänge „Kirchenmusik“ (B.Mus.), „Klavierpädagogik“ (B.Mus.), „Künstlerisches Orgelspiel“ (B.Mus.), „Dirigieren/ Chorleitung“ (B.Mus.) der Hochschule an, steht aber natürlich auch Absolventinnen und Absolventen von künstlerischen bzw. künstlerisch-pädagogischen Studiengängen anderer Hochschulen offen.

Der Studiengang entwickelt das bereits bestehende Profil der pädagogischen Ausrichtung der Hochschule weiter: Zur Klavier- und Orgelpädagogik treten nun Stimmbildung und Instrumentalpädagogik als Wahlmöglichkeiten hinzu.

Mit diesem Studium wird den Studierenden eine weitere sehr sinnvolle Vorbereitung auf ihre Berufstätigkeit ermöglicht, bei der Mischformen von kirchenmusikalischer und instrumentalpädagogischer Tätigkeit denkbar sind. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiengangs ermöglicht ihnen, ihrer Begabung und Neigung entsprechend verschiedene Schwerpunkte zu setzen und ihre Berufstätigkeit auf weitere Felder auszudehnen. Dadurch werden die beruflichen Chancen der Absolventinnen und Absolventen erheblich verbessert. Die nach Aussage der Hochschule stabile Bewerberlage für diesen Studiengang beweist seine Akzeptanz.

In der Zugangsprüfung wird neben dem Hauptfach vor allem die pädagogische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber geprüft. Das geschieht in einem ausführlichen Gespräch über einen Lehrprobenentwurf der Prüflinge, dessen Thema ihnen vorher zugeschickt wird. Es ist zu erwarten, dass nur Studierende mit pädagogischen Vorerfahrungen, die ein künstlerisch-pädagogisches Studium absolviert bzw. zumindest schon etwas unterrichtet haben, diesen Prüfungsteil erfolgreich bewältigen können. Da es hier aber um einen Entwurf ohne konkrete Schülerinnen und Schüler geht, können hier vor allem die Fähigkeiten zur Strukturierung von Musik und zum Planen von Übungs- und Lernprozessen geprüft werden, was auch Rückschlüsse auf das eigene Übungsverhalten der Bewerberinnen und Bewerber zulässt.

Die Studierenden werden auf die unterschiedlichen Berufsfelder im Bereich der Instrumental-/Vokalpädagogik (ggf. parallel zu einer kirchenmusikalischen Tätigkeit) sehr gut vorbereitet (Musikschule, private Lehrtätigkeit, evtl. musikalisches Gymnasium, Unterricht mit Kindern, Erwachsenen, Gruppen). Durch zusätzliche Bereiche wie Konzertpädagogik, Management, Medienpädagogik kommen sie auch mit den daran angeschlossenen Arbeitsbereichen der Öffentlichkeitsarbeit in Kontakt. Das hinter dem gesamten Curriculum stehende Berufsbild ist realistisch und entspricht den heutigen Anforderungen.

Die Studierenden erhalten sehr gute Möglichkeiten, sich künstlerisch zu entwickeln und ein umfangreiches theoretisches Rüstzeug für die zukünftige pädagogische Tätigkeit zu erwerben. Lediglich der Umfang der eigenen Lehrpraxis der Studierenden ist im Studienplan sehr knapp bemessen (siehe hierzu Curriculum).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Musikleitung instrumental/vokal“ (M.Mus.)

Dokumentation

Der Masterstudiengang „Musikleitung instrumental/vokal“ (M.Mus.) greift mit seinen unterschiedlichen Studienrichtungen (Dirigieren/Chorleitung, Kinder- und Jugendchorleitung, Ensembleleitung/Populärmusik sowie Bläserchorleitung) die im zweiten Abschnitt des Bachelorstudienganges „Evangelische Kirchenmusik“ wählbaren Schwerpunkte auf und bietet die Möglichkeit, sich auch im Hinblick auf folgende spätere berufliche Tätigkeiten zu spezialisieren und zu qualifizieren: als Leiterin bzw. Leiter von studienrichtungsspezifischen vokalen und instrumentalen Ensembles im Freiberuf, für spezielle Stellenprofile im Bereich der Kirchenmusik sowie im sonstigen institutionellen Bereich (Musikschulen, Akademien, berufliche Schulen, als Fachlehrkraft an allgemeinbildenden Schulen etc.).

Der Studiengang wendet sich an Studierende, die im grundständigen Bereich ein künstlerisches oder künstlerisch-pädagogisches Studium absolviert haben und im Eignungsverfahren die zum Erreichen des Studienzieles in der Regelstudienzeit erforderlichen Kompetenzen nachweisen konnten. Ausgerichtet an den individuellen Anforderungen des gewählten Kernbereichs stehen die stilbasierte Vertiefung und Verbreiterung der dirigentischen/leiterischen Fähigkeiten, die Vermittlung von Kenntnissen der Aufführungspraxis und der Aufbau eines charakteristischen Repertoires im Zentrum. Insbesondere im Bereich der in diesem Studiengang zentralen musikalischen Interaktion erwerben die Studierenden kommunikative und pädagogische Kompetenzen, die über das angestrebte Berufsbild hinaus persönlichkeitsbildend wirken und die soziale Entwicklung fördern.

Dies wird flankiert durch den Erwerb einer vertieften Kenntnis zielgruppenorientierter Pädagogik und Methodik, die es ermöglicht, eigene künstlerische Vorstellungen pädagogisch und methodisch-didaktisch aufzubereiten und adäquat zu vermitteln. Die Lehrveranstaltung „Künstlerische Zusatzqualifikation“ erweitert das individuelle Spektrum, auch im Hinblick auf spätere Berufsfelder.

Musiktheoretische und berufspraktische Lehrveranstaltungen – auch im Zusammenwirken mit externen Kooperationspartnern – stellen das eigene Handeln auf eine mit den Lehrveranstaltungen des Kernbereichs vernetzende, breite Basis und befähigen dazu, dieses z.B. auch in der abschließenden Masterarbeit entsprechend zu reflektieren. Je nach Studienrichtung soll von jedem und jeder Studierenden ein Praxisprojekt absolviert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In unserer medial hoch entwickelten Gesellschaft haben die pädagogischen und kommunikativen Aspekte bei der Leitung von Ensembles in den vergangenen Jahrzehnten erheblich an Bedeutung gewonnen. Außerhalb der klassischen musikalischen Berufsbilder sind weitere Anforderungen und Tätigkeitsfelder entstanden.

Der Masterstudiengang „Musikleitung instrumental/vokal“ (M.Mus.) mit seinen vier alternativ wählbaren Ausrichtungen Chorleitung / Kinder- und Jugendchorleitung / Bläserchorleitung / Populärmusik greift die bereits im Bachelorstudium der Kirchenmusik angelegten möglichen Spezialisierungen auf und entwickelt die Fähigkeiten auf dem gewählten Gebiet in künstlerischer und zugleich pädagogischer Hinsicht weiter. Er stellt eine sinnvolle Fortsetzung eines kirchenmusikalischen Bachelorstudiums dar, ist aber natürlich auch für Absolventinnen und Absolventen anderer künstlerischer und künstlerisch-pädagogischer Studiengänge offen.

Innerhalb der kirchenmusikalischen Ausbildung liegt die Qualifikation zwischen dem Bachelorabschluss (ehemals: B-Prüfung) und dem Masterabschluss Kirchenmusik (ehemals: A-Prüfung) mit besonderer Betonung des pädagogischen und kommunikativen Aspekts.

Er vermittelt den Absolventinnen und Absolventen zusätzliche Einsatz- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowohl innerhalb des kirchenmusikalischen Bereichs als auch an Musikschulen, allgemeinbildenden Schulen usw. oder bei der Leitung freier Ensembles. Der Abschluss erhöht die Bewerbungschancen in mittleren Kirchenmusiker-Stellen bzw. schafft Möglichkeiten für die Ergänzung einer Teilzeitanstellung.

Aufgrund des an der Hochschule für Kirchenmusik Bayreuth vorhandenen Pools an qualifizierten Lehrkräften sowie des seit langer Zeit entwickelten speziellen pädagogischen Engagements erscheint die Einrichtung der Musikvermittlungs-Studiengänge besonders sinnvoll und folgerichtig.

Für den Bereich Kinderchorleitung bestehen durch die florierende Kinderchorarbeit an der Hochschule besonders gute Voraussetzungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Künstlerisches Orgelspiel“ (M.Mus.)

Dokumentation

Der Masterstudiengang „Künstlerisches Orgelspiel“ (M.Mus.) kann mit zwei unterschiedlichen Studienrichtungen studiert werden, nämlich Literaturspiel und Improvisation.

Zwei Zugangswege sind dabei naheliegend: Einerseits konsekutiv als Fortsetzung eines künstlerischen Orgel-Bachelorstudiengangs sowie als vertiefende Schwerpunktsetzung nach Absolvierung des Bachelor-Studiengangs „Evangelische Kirchenmusik“. Der Studiengang qualifiziert für eine Tätigkeit als Organistin oder Organist im herausgehobenen kirchlichen Bereich, im instrumentalpädagogischen Sektor (freiberuflich und institutionell) sowie als Konzertorganistin oder Konzertorganist.

Dieser konsekutive Studiengang wendet sich an Studierende, die im grundständigen Bereich ein künstlerisches oder künstlerisch-pädagogisches Studium absolviert haben und im Eignungsverfahren die zum

Erreichen des Studienzieles in der Regelstudienzeit erforderlichen Kompetenzen nachweisen konnten. Darauf aufbauend professionalisiert er in der jeweiligen Studienrichtung die in einem vorausgehenden Studium erworbenen Kompetenzen im organistisch-künstlerischen Sektor. Ziel ist es, Künstlerpersönlichkeiten auszubilden, die eigene musikalische Vorstellungen auf sehr hohem fachlichem Niveau verwirklichen können. In der Studienrichtung Literaturspiel steht zunächst die Vermittlung erweiterter und vertiefter spieltechnischer, musikalischer und lerntechnischer Fähigkeiten im Zentrum der Ausbildung, die die Studierenden zur Aneignung, Interpretation und Präsentation von Orgelwerken aus allen relevanten Stilepochen befähigt. Im Hinblick auf die Berufswirklichkeit wird dies ergänzt durch den Erwerb von erweiterten Kompetenzen in der Improvisation.

In der Studienrichtung Improvisation steht die Erweiterung und Vertiefung vorausgehend erworbener diesbezüglicher Kompetenzen im Zentrum. Die Studierenden werden befähigt, sich improvisatorisch in verschiedenen Tonsprachen auf sehr hohem Niveau auszudrücken und konzertant und gottesdienstlich anspruchsvolle Improvisationen darbieten zu können. Dieses Lehrangebot wird – ebenfalls im Hinblick auf die Berufswirklichkeit und die Entwicklung der Spieltechnik – vom erweiterten Kompetenzerwerb im Literaturspiel begleitet.

In den Lehrveranstaltungen der instrumentalen/vokalen Praxis erwerben die Studierenden auch im Bereich des Kommunikativmusizierens differenzierte Kompetenzen an unterschiedlichen, berufsrelevanten Tasteninstrumenten sowie im vokalen Bereich, erweitern ihre Kompetenzen über den organistischen Bereich hinaus und entwickeln in der Interaktion kommunikative und pädagogische Kompetenzen, die über das angestrebte Berufsbild hinaus persönlichkeitsbildend wirken und die soziale Entwicklung fördern.

In musiktheoretischen und berufskundlichen Fächern werden das praktische Handeln fundierende sowie interdisziplinär vernetzende Kompetenzen vermittelt. Die nach wissenschaftlichen Kriterien zu erstellende Masterarbeit behandelt ein Thema aus den Bereichen Musikwissenschaft, Musiktheorie, Literaturkunde, Instrumentenkunde, Kirchenmusik oder Musikpädagogik.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang vertieft und erweitert Kenntnisse und Fähigkeiten, ohne einen Abschluss zu vermitteln, der zur Bewerbung auf einen neuen Sektor des Stellenmarktes qualifiziert. Er trägt jedoch der weiteren Differenzierung der Anforderungen in der Praxis Rechnung und erhöht die Bewerbungschancen durch den Nachweis von Spezialkenntnissen.

Der Studiengang verfügt über klar definierte und sinnvolle Ziele. Das Konzept des Studiengangs insgesamt erscheint schlüssig. Kommunikation und Professionalität werden berücksichtigt, im Curriculum als Ziel eines Masterabschlusses umgesetzt und erfüllen die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für

deutsche Hochschulen. Gleichzeitig werden die Studierenden insgesamt (unter anderem durch die reiche Auswahl der Fächer neben dem Orgelspiel) auf eine spätere umfassende professionelle Arbeit adäquat vorbereitet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Hochschule verfügt über zahlreiche angegliederte Ensembles (z. B. Kinder- und Spatenchor mit derzeit ca. 100 Kindern, zwei Vokale Popensembles, ein Gospelchor), die in den jeweiligen Studiengängen den Studierenden für die eigene Arbeit in Proben sowie in Gottesdiensten und auch Konzerten zur Verfügung stehen. Hochschuleigene Ensembles (Konzertchor, Studiochor, Übungschor, Vokalensemble, Band, Harfenensemble, Hornensemble, Bläserchor etc.) treten hinzu und erweitern das Portfolio.

Konzerte, die die Hochschule auch in Kooperation z. B. mit Kirchengemeinden und externen Kooperationspartnern organisiert, bieten den Studierenden Auftrittsmöglichkeiten auch außer Haus. Zu nennen wäre hier die Reihe „SIC – Students in Concert“ (instrumentale und vokale Besetzungen), die Orchesterleitungskonzerte bzw. Dirigierseminare bei den Orchestern in Greiz, Regensburg und Hof, Projekte mit der Fränkischen Kantorei Fürth u.a. Die entsprechenden Fachlehrkräfte begleiten die Studierenden, so dass sich im Anschluss die Möglichkeit zur gemeinsamen Evaluation der musikalischen Präsentationen in Konzertsituation bietet.

Das Lehrangebot wird über das verbindliche Curriculum hinaus erweitert durch Chortage, Meisterkurse und Fortbildungsveranstaltungen mit renommierten externen Dozentinnen und Dozenten.

Aus dem Wahlpflichtbereich sind zur erfolgreichen Absolvierung jedes Masterstudiengangs mindestens 8 ECTS-Punkte zu erbringen. Alle Wahlmodule sind einsemestrig. Die tatsächliche Anzahl der SWS sowie die abzulegenden Prüfungen bzw. zu erbringenden Belegungsnachweise richten sich nach den durch die Studierenden alternativ zu belegenden Wahlmodulen, die in der Anlage 2 der FSPO (Wahlpflichtübersicht) niedergelegt sind.

In den Studiengängen werden unterschiedliche Lehr- und Lernformen angeboten: Vorlesungen, wöchentliche Seminare und Block-Seminare, Übungen, Einzel- und Gruppenunterricht, theoretische und

künstlerisch-praktische Lehrformen. Die Dauer des Unterrichts richtet sich nach dem jeweiligen Fach und umfasst zwischen 0,5 und 2 Stunden wöchentlich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule legt mit ihrem Angebot an Masterstudiengängen ein über den kirchenmusikalischen Kernbereich herausgehendes, schlüssiges Ausbildungsangebot vor. Positiv wird eingeschätzt, dass im Wahlpflichtbereich, der für alle Masterstudiengänge gilt, auch Musikmanagement belegt werden kann.

Die angebotenen Lehr- und Lernformen sind bewährt und entsprechen dem allgemein gültigen Standard.

Da unter den Studierenden ein großer Teil aus dem Ausland kommt, stellt sich die Frage, ob deren sprachliche Fähigkeiten den Anforderungen eines solchen Studiums immer gerecht werden, selbst wenn sie über das erforderliche Zeugnis B2 verfügen. Diese Thematik wurde in der Evaluierung durch die Studierenden angesprochen. Aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter wäre es sinnvoll, das Angebot fakultativer Kurse in diesem Bereich auszubauen. Hier könnte bei Bedarf darüber nachgedacht werden, die im Aufbau begriffene Kooperation mit der Universität Bayreuth auch dazu zu nutzen, den ausländischen Studierenden noch weiterführende Sprachkurse anzubieten.

Entscheidungsvorschlag

Das Gutachtergremium gibt für alle Studiengänge folgende Empfehlung:

- Zur Verbesserung der deutschen Sprachfähigkeit ausländischer Studierender sollte das Angebot fakultativer Kurse (z.B. durch die Kooperation mit der Universität Bayreuth) weiter ausgebaut werden.

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (M.Mus.)

Dokumentation

Das Curriculum dieses kirchenmusikalischen Studiengangs hat sich stetig weiterentwickelt und wurde auch auf Grundlage der im Rahmen des Bologna-Prozesses neu formulierten „Rahmenordnung der Konferenz der Leiter der kirchlichen und staatlichen Ausbildungsstätten für Kirchenmusik und Landeskirchenmusikdirektoren in der EKD zu den berufsqualifizierenden kirchenmusikalischen Studiengängen“ im Hinblick auf eine spätere „Employability“ konzipiert.

Der Studiengang umfasst 120 ECTS-Punkte und setzt sich aus 10 in den jeweiligen Bereichen aufeinander aufbauenden Modulen zusammen, neben denen 2 konsekutive Intensivierungsmodule, die Masterarbeit und der Wahlpflichtbereich belegt werden.

Masterstudiengang „Evangelische Kirchenmusik“			
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Kernbereich Dirigieren I 12 ECTS		Kernbereich Dirigieren II 8 ECTS	
Kernbereich Orgel I 8 ECTS		Kernbereich Orgel II 8 ECTS	
Kernbereich Organistische Praxis I 8 ECTS		Kernbereich Organistische Praxis II 6 ECTS	
Vokale/Instrumentale Praxis I 10 ECTS		Vokale/Instrumentale Praxis II 10 ECTS	
Theoretische Kontexte I 8 ECTS		Theoretische Kontexte II 5 ECTS	
Intensivierungsmodul I 8 ECTS		Intensivierungsmodul II 6 ECTS	
Wahlpflichtbereich 8 ECTS			
Masterarbeit 15 ECTS			

Die Module Kernbereich Dirigieren I – II beinhalten die Lehrveranstaltungen Chorleitung, Orchesterleitung und Partiturspiel.

Die Module Kernbereich Orgel I-II sowie Organistische Praxis I-II beinhalten die Lehrveranstaltungen Orgel und Literaturspiel, Gottesdienstliches Orgelspiel/Improvisation sowie Generalbassspiel.

In diesen Kernfächern steht die Erweiterung und Vertiefung insbesondere der künstlerisch-praktischen Kompetenzen und die Entwicklung der Studierenden zu eigenständigen Künstlerpersönlichkeiten mit vielseitigen Fähigkeiten in den jeweiligen beruflichen Einsatzbereichen im Mittelpunkt.

Die Module „Vokale/ Instrumentale Praxis I-II“ beinhalten die Lehrveranstaltungen

- Gesang
- Klavier/ Ensemblemusizieren
- Konzertchor
- Studiochor/ Kammerchor“

und vermitteln u.a. im Bereich des Kollektivmusizierens musikpraktische und kommunikativ-persönlichkeitsbildende Kompetenzen, die wiederum für eine ganzheitliche Entwicklung im Spannungsfeld von künstlerischer Individualität und Integrationsfähigkeit von Bedeutung sind.

Die Module „Theoretische Kontexte I-II“ umfassen die Lehrveranstaltungen

- Gehörbildung/Solfège
- Tonsatz/Analyse
- Gemeindepädagogik

Diese vernetzen den curricularen Kanon und erweitern wissenschaftliches, musiktheoretisches und pädagogisches Wissen.

Aus dem Wahlpflichtbereich sind zur erfolgreichen Absolvierung des Studienganges mindestens 8 ECTS-Punkte zu erbringen.

Einen breiten Raum nehmen in einem musikalischen Studiengang musikpraktische Lehrveranstaltungen ein. Die Erteilung des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie des musiktheoretischen Unterrichts erfolgt als Einzelunterricht, der auf Grundlage der jeweiligen Ausgangssituation die Studierenden künstlerisch und auch pädagogisch im Hinblick auf die jeweils zu erreichenden Qualifikationsziele in optimaler Studierendenorientierung weiterbildet und in besonderer Weise in das Lehr- und Lerngeschehen einbindet. Die Dauer des Unterrichts richtet sich nach dem jeweiligen Fach und ggf. dem individuell gewählten Intensivierungsmodul und umfasst zwischen 0,5 und 2 Stunden wöchentlich. Mit zunehmender Einbeziehung von Interaktion und Einbindung weiterer praktischer Anteile in das Lehr- und Lerngeschehen kommen die Lehrveranstaltungsformen Seminar und Übung (Kommunikativmusizieren) zum Einsatz.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept des Studiengangs ist schlüssig, die modulare Struktur plausibel und effektiv.

Der Öffnung des Masterstudiengangs für Studierende, die keinen vorherigen Bachelorabschluss in Kirchenmusik erworben haben, trägt die Festlegung Rechnung, dass in diesem Falle das Intensivierungsmodul *Theologische Kontexte* gewählt werden muss. Dadurch wird z. B. für Schulmusikerinnen und Schulmusiker das Berufsfeld Kirchenmusik auf hohem Niveau eröffnet.

Die angebotenen Lehr- und Lernformen sind bewährt und entsprechen dem allgemein gültigen Standard. Positiv hervorgehoben werden die zahlreichen Möglichkeiten der praktischen Erprobung der erworbenen Fähigkeiten durch die Arbeit mit den Ensembles der Hochschule und einem professionellen Orchester.

Empfehlenswert ist im Studiengang noch die Einrichtung eines weiteren Spezialisierungsangebots, das dem heutzutage in der Praxis erhobenen Bedarf nach Kenntnissen im Umgang mit der Populärmusik entspricht. Dies ist nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter mühelos durch eine Vernetzung mit dem Studiengang „Musikleitung instrumental/vokal“ (M.Mus.) mit der Studienrichtung Populärmusik möglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

- Es sollte ein weiteres Spezialisierungsangebot eingerichtet werden, das dem heutzutage in der Praxis erhobenen Bedarf nach Kenntnissen im Umgang mit der Populärmusik entspricht.

Studiengang „Instrumental-/ Vokalpädagogik“ (M.Mus.)

Dokumentation

Der Studiengang setzt sich aus 8 in der jeweiligen Studienrichtung (Klavier, Orgel, Stimmbildung) aufeinander aufbauenden Modulen zusammen. Hinzu kommen die Masterarbeit und der Wahlpflichtbereich. Die Studienrichtungen verfügen über eine gemeinsame Modul- und Studienstruktur, lediglich im Kernbereich finden sich studienrichtungsspezifische Unterschiede.

Masterstudiengang „Instrumental-/ Vokalpädagogik“			
1.Semester	2.Semester	3. Semester	4.Semester
Künstlerische Kompetenz im Kernbereich I 30 ECTS		Künstlerische Kompetenz im Kernbereich II 22 ECTS	
Praxis der Musikvermittlung I 12 ECTS		Praxis der Musikvermittlung II 9 ECTS	
Theorie der Musikvermittlung I 8 ECTS		Theorie der Musikvermittlung II 5 ECTS	
Künstlerische Zusatzqualifikation I 5 ECTS		Künstlerische Zusatzqualifikation II 6 ECTS	
Wahlpflichtbereich 8 ECTS			
Masterarbeit 15 ECTS			

Die Module „Künstlerische Kompetenz im Kernbereich I-II“ umfassen das jeweilige Hauptfach (Klavier bzw. Orgel bzw. Gesang) sowie die Lehrveranstaltungen

- Ensemblesmusizieren
- Literatur und Stilistik des Kernfaches/ Neue Musik
- Interpretations- und Aufführungsgeschichte.

In der Studienrichtung Stimmbildung tritt noch die Chorische Stimmbildung hinzu.

Die Weiterentwicklung der Studierenden zu künstlerischen Persönlichkeiten auf hohem Niveau steht hier nach Angaben der Hochschule im Zentrum des Geschehens. Daneben spielen die musikalische Interaktion im Bereich Ensemblesmusizieren und die Erweiterung der Kompetenzen in den Bereichen Neue Musik und Interpretations- und Aufführungsgeschichte eine gewichtige Rolle.

Die Module „Praxis der Musikvermittlung I-II“ umfassen folgende Lehrveranstaltungen:

- Elementare Methodik
- Differenzierte Methodik/Unterrichtsformen
- Hospitation/Lehrpraxis
- Übe- und Lernstrategien
- Ensembleleitung
- Studiochor/Kammerchor
- Sprecherziehung/Rhetorik

Eine sich an verschiedenen Zielgruppen orientierte Methodik und Didaktik des Kernbereiches sowie Unterrichtshospitation und Lehrpraxis an Musikschulen vertiefen Lehrinhalte aus einem vorausgegangenen Bachelorstudium. Fächer wie Konzertpädagogik, Konzertmanagement und Medienpädagogik sowie eine vokale/instrumentale Zusatzqualifikation eröffnen neben der Unterrichtstätigkeit im Kernfach weitere berufliche Betätigungsfelder.

Die Module „Künstlerische Zusatzqualifikation I-II“ führen folgende Lehrveranstaltungen zusammen:

- Nebenfach instrumental/vokal: hier wählen die Studierenden ein über 4 Semester zu belegendes Zweitinstrument und erweitern über das Kernfach hinaus Kompetenzen und berufliche Zusatzqualifikationen;
- Externer Kompetenzerwerb/Kurs im Kernbereich: die Studierenden absolvieren bei einem externen Dozenten einen (Meister-)Kurs.

Aus dem Wahlpflichtbereich sind zur erfolgreichen Absolvierung des Studienganges mindestens 8 ECTS-Punkte zu erbringen.

Der Unterricht im Hauptfach der jeweiligen Studienrichtung findet als Einzelunterricht statt, der auf Grundlage der jeweiligen Ausgangssituation die Studierenden künstlerisch und auch pädagogisch im Hinblick auf die jeweils zu erreichenden Qualifikationsziele in optimaler Studierendenorientierung weiterbildet und in besonderer Weise in das Lehr- und Lerngeschehen einbindet.

Lehrveranstaltungen des Kommunikativmusizierens finden in Kleingruppen, musikpädagogische Fächer als Seminar oder Übung statt. Die Dauer des Unterrichts richtet sich nach dem jeweiligen Fach und umfasst zwischen 0,5 und 2 Stunden wöchentlich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienplan ist insgesamt sehr durchdacht aufgebaut. Das Curriculum des Studiengangs liefert eine ausgewogene Mischung aus künstlerischen und wissenschaftlichen Anteilen.

Zum Hauptfachbereich gehören neben dem Instrument auch Repertoire und Stilistik, Interpretations- und Aufführungsgeschichte, sowie Ensemblespiel. Hervorzuheben sind hierbei die Kurse „Übe- und Lernstrategien“, „Interpretations- und Aufführungsgeschichte“ sowie Stilistik des Kernfaches.

Positiv hervorzuheben ist die Möglichkeit, eine künstlerische Zusatzqualifikation (Nebeninstrument oder Gesang) zu erwerben. Außerdem veranstaltet die Hochschule Meisterkurse mit Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die im Modul künstlerische Zusatzqualifikation II („Externer Kompetenzerwerb“) angesiedelt sind. Gerade für eine solche kleine Hochschule ist diese Öffnung nach außen sehr zu begrüßen.

Der pädagogische Teil des Studiums enthält sowohl allgemeinpädagogische Veranstaltungen zur Musikvermittlung einschließlich Medienpädagogik, Konzertpädagogik und Musikmanagement als auch verschiedene methodisch-didaktische Kurse für das spezielle Fach einschließlich Lehrpraxis. Fachlich scheint die Kooperation mit nahegelegenen Musikschulen und dem musischen Gymnasium der Stadt Bayreuth, dem Markgräfin-Wilhelmine-Gymnasium Bayreuth, gut zu funktionieren.

Die Studierenden bewerten das Studienangebot als sehr vielfältig. Ganz besonders gilt das für den Wahlpflichtbereich, der eine außerordentliche Bandbreite an theoretischen und praktischen Kursen enthält. Durch die Vielfalt im Fächerangebot sind selbstverständlich auch unterschiedliche Lehr- und Lernformen vertreten, was zu begrüßen ist.

Sehr positiv kann man im Curriculum auch bewerten, dass sowohl im Modul *Künstlerische Kompetenz* als auch in den Modulen *Praxis der Musikvermittlung* und *Theorie der Musikvermittlung* zeitgenössische Problemkreise einbezogen wurden (Neue Musik bei der Literatur und Stilistik des Hauptfaches, zielgruppenorientierte Musikpädagogik, Medienpädagogik, differenzierte Methodik/Unterrichtsformen). Auch dass es möglich ist, ein künstlerisches Nebenfach bzw. Gesang zu belegen, wird sich sicherlich sehr positiv auf die Berufspraxis der Absolventinnen und Absolventen auswirken.

Der Umfang der ECTS-Punkte ist in den einzelnen Fächern im Prinzip angemessen. Lediglich im Bereich Hospitation / Lehrpraxis, in dem eine Abschlussprüfung von 70 Minuten vorgesehen ist, scheint der Umfang mit 2 ECTS-Punkten eher gering, zumal es sich um einen Kernbereich des Studiengangs handelt. Eine Erhöhung auf 4 ECTS-Punkte ist von der Hochschule anvisiert, Umsetzungsmöglichkeiten wurden erörtert.

Sowohl zeitlich als auch bezüglich der ECTS-Punkte ist die praktische Unterrichtstätigkeit der Studierenden („Hospitation/ Lehrpraxis“) nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter noch zu knapp bemessen. Wenn sich die Zeit (zwei Semester mit je einer SWS) noch zwischen Hospitationen und eigener Lehrtätigkeit aufteilt, bleibt sehr wenig Raum für das Kerngebiet dieses Studiengangs, nämlich die Vorbereitung auf eine instrumentalpädagogische bzw. stimmbildnerische Lehrtätigkeit, die neben dem Wissen ja auch praktische Erfahrungen benötigt. Insbesondere betrifft dieser Aspekt solche Studierenden, die vorher einen rein künstlerischen Bachelorstudiengang absolviert haben, also vermutlich noch nicht über sehr viel eigene Unterrichtserfahrung verfügen. Möglicherweise wird diese Annahme dadurch etwas gemildert, dass in den verschiedenen Seminaren zur Methodik schon praktische Anteile vorkommen bzw. die Studierenden parallel zu ihrem Studium noch einer Lehrtätigkeit außerhalb der Hochschule nachgehen. Dennoch empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter, die praktische Unterrichtstätigkeit der Studierenden im Curriculum zu stärken. Eventuell ließen sich hier aus dem Pool der Stunden im Wahlpflichtbereich noch Zeiten für eine Erweiterung der Lehrpraxis finden.

Im Modulhandbuch wird teilweise das Belegen von Modulen in bestimmten Semestern „empfohlen“. Da gerade in den künstlerischen Fächern die Module aufeinander aufbauen, wäre eine andere Reihenfolge inhaltlich nicht sinnvoll. Das Gutachtergremium nimmt daher an, dass die Formulierung so zu verstehen ist, dass in Fällen, in denen aus bestimmten Gründen die Modulprüfung noch nicht absolviert wurde, das Modul selbst aber wohl, der Besuch des Folgemoduls schon möglich ist. Vor diesem Hintergrund ist die Angabe nachvollziehbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die praktische Unterrichtstätigkeit der Studierenden (Hospitation/Lehrpraxis) sollte im Curriculum gestärkt werden.

Studiengang „Musikleitung instrumental/vokal“ (M.Mus.)

Dokumentation

Der Studiengang setzt sich aus 12 in den jeweiligen Studienrichtungen (Chorleitung, Kinder- und Jugendchorleitung, Bläserchorleitung, Ensembleleitung/Populärmusik) aufeinander aufbauenden Modulen zusammen, zu denen die Masterarbeit und der Wahlpflichtbereich hinzukommen. Die Studienrichtungen verfügen über eine gemeinsame Modul- und Studienstruktur, lediglich im Kernbereich finden sich studienrichtungsspezifische Unterschiede.

Masterstudiengang „Musikleitung instrumental/vokal“			
1.Semester	2.Semester	3. Semester	4.Semester
Künstlerische Kompetenz im Kernbereich I 25 ECTS		Künstlerische Kompetenz im Kernbereich II 16 ECTS	
Kontexte des Kernbereichs I 8 ECTS		Kontexte des Kernbereichs II 6 ECTS	
Musikvermittlung I 6 ECTS		Musikvermittlung II 5 ECTS	
Instrumentale Praxis I 6 ECTS		Instrumentale Praxis II 5 ECTS	
Theoretische Kontexte I 5 ECTS		Theoretische Kontexte II 5 ECTS	
Vokale Praxis I 5 ECTS		Vokale Praxis II 5 ECTS	
Wahlpflichtbereich 8 ECTS			
Masterarbeit 15 ECTS			

Die Module „Künstlerische Kompetenz im Kernbereich I-II“ umfassen in den vier Studienrichtungen jeweils folgende Lehrveranstaltungen:

Chorleitung:

- Chorleitung
- Orchesterleitung
- Chorische Stimmbildung
- Partiturspiel
- Klavierauszugspiel

Kinder- und Jugendchorleitung:

- (Kinder- und Jugend-)Chorleitung
- Sing- und Spielkreisleitung/Bandleitung
- Kinderstimmbildung
- Chorische Stimmbildung
- Partiturspiel/Begleitpraxis

Bläserchorleitung:

- Bläserchorleitung
- Bläserchor
- Jungbläuserschulung
- Partiturspiel/Begleitpraxis
- Instrumentation

Ensembleleitung/Populärmusik:

- Bandleitung/Arrangement Populärmusik
- (Jazz- und Pop)Chorleitung
- Jazz-/Rock-/Pop-Gesang
- Begleitpraxis
- Digitale Musikproduktion/Tontechnik

In diesen Modulen steht die Vertiefung der Kompetenzen in dem jeweils gewählten Kernbereich im Mittelpunkt. Die Studierenden werden zu künstlerischen Persönlichkeiten ausgebildet, die vielseitig den Anforderungen des späteren Berufsbildes gerecht werden und selbständig mit Ensembles Konzerte planen, durchführen und dirigistisch leiten können. Dazu kommen je nach Studienrichtung flankierende praktische Fächer, die in enger Vernetzung mit dem Hauptfach stehen (z.B. Partitur- und Klavierauszugspiel, Stimmbildung, Tontechnik).

Die Module „Kontexte des Kernbereiches I-II“ umfassen die Lehrveranstaltungen

- Externe Projektarbeit
- Literatur und Stilistik des Kernbereiches
- Pflichtfach instrumental/vokal

Hier liegt der Fokus auf dem Ausbau und der Konsolidierung der vokalen und instrumentalen Fähigkeiten. Dies wird erweitert in den Modulen „Instrumentale Praxis I-II“: hier erwerben die Studierenden an einem für die Studienrichtung typischen Instrument zusätzliche Kompetenzen. Die „Externe Projektarbeit“ soll bereits im Studium den Bezug zur späteren Berufspraxis herstellen.

Die Module „Musikvermittlung I-II“ beinhalten die Lehrveranstaltungen

- Didaktik und Methodik des Kernbereichs sowie
- Hospitation/Lehrproben,

die Module „Theoretische Kontexte I-II“ führen die Lehrveranstaltungen

- Tonsatz/Analyse/Arrangement
- Gehörbildung/Solfège und

- Musikmanagement/Konzertpädagogik

zusammen.

Diese stellen das künstlerische Tun auf eine wissenschaftliche Basis, verbreitern die Repertoirekenntnis, geben Impulse hinsichtlich der Musikvermittlung für verschiedene Zielgruppen und ergänzen dies um berufskundliche Lehrveranstaltungen, die im Hinblick auf das spätere Berufsfeld von Bedeutung sind.

Die Module „Vokale Praxis I-II“ bündeln die aktive wie passive Mitwirkung in den Chören der Hochschule. Hier erwerben die Studierenden über musikfachliche auch kommunikativ-persönlichkeitsbildende Kompetenzen, die wiederum für eine ganzheitliche Entwicklung im Spannungsfeld von künstlerischer Individualität und Integrationsfähigkeit von Bedeutung sind.

Eine Masterarbeit im letzten Studienabschnitt gibt den Studierenden Raum, sich intensiv mit Fragestellungen aus Musikwissenschaft, Musiktheorie oder Musikpädagogik zu beschäftigen.

Aus dem Wahlpflichtbereich sind zur erfolgreichen Absolvierung des Studienganges mindestens 8 ECTS-Punkte zu erbringen.

Die Erteilung des Dirigier-, Instrumental- und Vokalunterrichts sowie des musiktheoretischen Unterrichts erfolgt als Einzelunterricht, der auf Grundlage der jeweiligen Ausgangssituation die Studierenden künstlerisch und auch pädagogisch im Hinblick auf die jeweils zu erreichenden Qualifikationsziele weiterbildet und in das Lehr- und Lerngeschehen einbindet. Mit zunehmender Einbeziehung von Interaktion und Einbindung weiterer praktischer Anteile in das Lehr- und Lerngeschehen kommen die Lehrveranstaltungsformen Seminar und Übung (Kommunikativmusizieren) zum Einsatz.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Masterstudiengangs „Musikleitung instrumental/vokal“ (M.Mus.) ist gut strukturiert. Im Hinblick auf die Effektivität der Lehre ist hervorzuheben, dass sich die vier Studienrichtungen nur in den Modulen I und II des jeweiligen Kernbereichs unterscheiden, sonst aber völlig übereinstimmen.

Die Lehrinhalte entsprechen dem Studienziel und garantieren den Erfolg in Bezug auf den Kompetenzerwerb. Fraglich erscheint lediglich, in welchem Maße die Kenntnis alter Schlüssel im Partiturspiel bei den Studienrichtungen Kinder- und Jugendchorleitung sowie Bläserchorleitung notwendig ist. Selbstverständlich müssen Grundkenntnisse darin vermittelt werden, um Partituren auch außerhalb des speziellen Tätigkeitsfeldes lesen zu können. Jedoch ist die für die Spezialisierung Chorleitung selbstverständliche aktive Beherrschung dieses Gebietes für die genannten anderen Richtungen aus Sicht des Gutachtergremiums nicht erforderlich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Für die Studienrichtungen Kinder- und Jugendchorleitung sowie Bläserchorleitung sollte auf das Lernziel der aktiven Beherrschung des alten Schlüssels im Partiturspiel verzichtet werden.

Studiengang „Künstlerisches Orgelspiel“ (M.Mus.)

Dokumentation

Der Studiengang setzt sich aus fünf zweisemestrigen Modulen zusammen, die Masterarbeit und der Wahlpflichtbereich kommen hinzu. Die Studienrichtungen verfügen über eine gemeinsame Modul- und Studienstruktur, lediglich im Kernbereich finden sich studienrichtungsspezifische Unterschiede.

Masterstudiengang „Künstlerisches Orgelspiel“			
1.Semester	2.Semester	3.Semester	4. Semester
Kernbereich Orgel I 41 ECTS		Kernbereich Orgel II 33 ECTS	
Instrumentale/ Vokale Praxis I 10 ECTS		Instrumentale/ Vokale Praxis II 8 ECTS	
Theoretische Kontexte I 5 ECTS			
Wahlpflichtbereich 8 ECTS			
Masterarbeit 15 ECTS			

Die Module „Kernbereich Orgel I-II“ bauen aufeinander auf und enthalten die Lehrveranstaltungen

- Literaturspiel
- Improvisation
- Literatur und Stilistik des Kernfaches/Neue Musik
- Interpretations- und Aufführungsgeschichte
- Übe- und Lernstrategien
- Externer Kompetenzerwerb/Orgelkurs.

Der curriculare Zugriff des Masterstudiengangs „Künstlerisches Orgelspiel“ (M.Mus.) eröffnet durch den ihm zugeordneten hohen Workload im musikpraktischen Bereich (insgesamt Einzelunterricht im Umfang

von 73 ECTS-Punkten im Bereich Orgel und weiteren Tasteninstrumenten) den Spielraum zur intensiven Fortentwicklung der eigenen Künstlerpersönlichkeit und bindet die Studierenden in besonderer Weise in das Lehr- und Lerngeschehen ein. Dies wird erweitert über den in den Studienplan integrierten externen Orgelkurs.

Die Module „Instrumentale/vokale Praxis I-II“ beinhalten die Lehrveranstaltungen

- Cembalo/Continuopraxis
- Klavier/Korrepitationspraxis
- Studiochor/Kammerchor
- Ensemblesmusizieren.

Hier erwerben die Studierenden im Bereich des Kollektivmusizierens über weitere musikfachliche auch kommunikativ-persönlichkeitsbildende Kompetenzen, die wiederum für eine ganzheitliche Entwicklung im Spannungsfeld von künstlerischer Individualität und Integrationsfähigkeit von Bedeutung sind.

Das Modul „Theoretische Kontexte“ enthält die Lehrveranstaltungen

- Analyse/Komposition
- Aufführungspraktisches Seminar
- Musikmanagement/Konzertpädagogik

Hier erhalten die Studierenden wichtige berufspraktische und musiktheoretische Zusatzinformationen, die im Rahmen der zu erstellenden Masterarbeit abgerundet werden, sowie Orientierungshilfen im Hinblick auf eine ganzheitliche Musikerpersönlichkeit.

Aus dem Wahlpflichtbereich sind zur erfolgreichen Absolvierung des Studienganges mindestens 8 ECTS-Punkte zu erbringen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang „Künstlerisches Orgelspiel“ (M.Mus.) ist für eine Zielgruppe von Studierenden entwickelt worden, die eine berufliche Tätigkeit in der Kirchenmusik insbesondere im gehobenen kirchlichen Bereich, im Konzertbereich oder im instrumentalpädagogischen Bereich im institutionellen oder freiberuflichen Sektor anstreben und mit diesem Masterabschluss ihre Berufschancen verbessern wollen. Damit ist eine dem zentralen Kirchenmusikstudium dienende Funktion dieses Studiengangs zu erkennen. Positiv hervorzuheben ist der Einbezug von Übe- und Lerntechniken sowie Veranstaltungen zum Auftrittstraining.

Insbesondere verpflichtende Exkursionen und Orgelkurse international gefragter Organistinnen und Organisten stellen in Aussicht, den aktuellen künstlerischen Ansprüchen gerecht zu werden. Gleichzeitig begünstigen diese Veranstaltungen den fachlichen Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene. Dadurch, dass Lehrkräfte der Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth auch an anderen

Hochschulen lehren, scheint die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studienverlaufes und methodisch-didaktische Ansätze durch Vergleichbarkeit und Anregungen durch andere Hochschulen gewährleistet.

Das Konzept des Studiengangs ist insgesamt schlüssig.

Die Gutachtergruppe begrüßt das hauptfachbegleitende Fächerangebot, hält den obligatorischen kantoralen Anteil am Studium aber für etwas zu ausgedehnt und regt an, ihn zu begrenzen. Weitere Aktivitäten auf dem Feld der Chorarbeit oder des Chorsingens sind in Eigeninitiative möglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Einführung eines Mobilitätssemesters in den Masterstudiengängen der Hochschule für evangelische Kirchenmusik nach Angaben der Hochschule nicht vorgesehen, bisher gab es nach Auskunft der Hochschule auch keine diesbezüglichen Anfragen von Studierenden. Im Bedarfsfall würden die Studierenden in Form von Studienberatungen bei der Planung eines Auslandssemesters bzw. eines Semesters an einer deutschen Hochschule unterstützt werden, um Möglichkeiten eines weitestgehend zeitverlustfreien Aufenthaltes aufzuzeigen. Die Einführung eines sog. Ausgleichsmoduls, das in den Studiengängen der Hochschule durchgehenden Studium kompensieren könnte, wird derzeit von Seiten der Hochschule überlegt und könnte bei der nächsten Satzungsänderung eingeführt werden.

Darüber hinaus unterstützt die Hochschule auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen die Studierendenmobilität insofern, als dass sie Leistungen im Hinblick auf die Gleichwertigkeit möglichst großzügig anerkennt. Je höher die Übereinstimmung der modularen Struktur und der Lehrinhalte an den jeweiligen Hochschulen ist, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass Studienaufenthalte an anderen Hochschulen nicht zu einer Verlängerung des Studiums führen.

Das Studium der evangelischen Kirchenmusik wird im Wesentlichen in Deutschland sowie in Österreich und der Schweiz angeboten. Der vorliegende Masterstudiengang berücksichtigt die „Rahmenordnung für die berufsqualifizierenden Studiengänge in Kirchenmusik der Konferenz der Leiter der kirchlichen und staatlichen Ausbildungsstätten für Kirchenmusik und Landeskirchenmusikdirektoren in der Evangelischen Kirche in Deutschland“. Demzufolge sind die Möglichkeiten der Studierendenmobilität hier systemimmanent begrenzt und beschränken sich sinnvoll auf Hochschulen mit einem vergleichbaren Angebot, sind aber in beide Richtungen vorhanden.

An anderen Hochschulen erbrachte Teilleistungen in Einzelbereichen können auf das Kirchenmusikstudium angerechnet werden, wenn sie den o.g. Kriterien genügen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Studentische Mobilität ist ohne Kooperation einzelner Hochschulen ohne Zeitverlust meist nicht möglich, wenn es auch der Entwicklung der einzelnen Studierenden förderlich wäre. Um dies zu realisieren, ist eine enge Abstimmung im Hinblick auf die einzelnen Studieninhalte sinnvoll. An der Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth könnte dies beispielsweise durch die Gewinnung von Partnerhochschulen in den Ländern, in denen es auch möglich ist, Kirchenmusik zu studieren, erreicht werden. Den Studierenden würde es so leichter gemacht, im Sinne der Universalität der musikalischen Ausbildung den Studienort ohne Zeitverlust zu wechseln.

Da es momentan in der Hochschule für evangelische Kirchenmusik keine konkreten Anfragen für ein Mobilitätssemester gibt, besteht noch nicht der Bedarf, ein entsprechendes Konzept zu entwickeln und zu bewerben. Dennoch begrüßt das Gutachtergremium die große Bereitschaft der Hochschule, einzelne Studierende in diesem Vorhaben zu fördern und zu begleiten. In diesem Zusammenhang wäre anzuregen, den Studierenden nicht nur Empfehlungen hinsichtlich der Länder, in denen ein vergleichbares Studium möglich ist, sondern auch konkrete Hochschulen zu nennen, mit denen engere Absprachen getroffen werden könnten.

Erfreulich ist die Bereitschaft der Hochschule, Mobilitätsfenster, die im Curriculum bereits benannt sind, auch formal einzuführen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation

Der Stellenplan der Hochschule umfasst folgende Ausstattung:

- Sechs W2-Professuren (vormals 3 C3 und 3 C2) für Dirigieren, Orgel (2 Professuren), Kirchenmusikpädagogik, Klavier und Theorie

Zur Neubesetzung steht für 2022 die Professur für Kirchenmusikpädagogik an.

[Ergänzender Hinweis der Hochschule zum besseren Verständnis: Vor der Umwandlung der damaligen Fachakademie in die heutige Hochschule wurde das hauptberufliche Lehrpersonal unter dem Aspekt der Sicherstellung der Professorabilität durch eine externe Fachkommission evaluiert. Die Neubesetzung von Stellen seit der Hochschulgründung folgte in der Ausgestaltung den Vorgaben aus staatlichem und kirchlichem Recht.]

- Vier Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben („Mittelbau“, E13/A14) im Bereich Klavier, Gesang, Kinderchorleitung und Populärmusik.

Derzeit unterrichten auf diesen Stellen 12 hauptberufliche Lehrkräfte (zur Neubesetzung steht für 2021 die 0,5-Stelle „Lehrkraft für besondere Aufgaben – Kinderchorleitung“ an).

Hinzu kommen Lehrbeauftragte im Kostenumfang von zwei Mittelbaustellen, derzeit 35 Personen.

Der Unterricht in den Kernbereichen sowie in den musiktheoretischen Fächern wird in der Regel durch hauptberufliche Lehrkräfte erteilt, in Teilbereichen (Studiengang „Musikleitung instrumental/vokal“ (M.Mus.): Studienrichtung Bläserchorleitung; Studiengang „Instrumental-/ Vokalpädagogik“ (M.Mus.): Studienrichtung Gesang) durch spezialisierte Lehrbeauftragte. Im Wahlpflichtbereich wird zusätzlicher Instrumentalunterricht, der nicht Bestandteil der Kerncurricula ist, ebenfalls durch externe Lehrbeauftragte erteilt.

Berufskundliche Seminare werden teilweise in Zusammenarbeit mit externen Kooperationspartnern abgedeckt.

Diese Personalausstattung deckt nach Angabe der Hochschule den Unterrichtsbedarf in den vier zur Akkreditierung stehenden Studiengängen auf der Grundlage der für die Hochschule vorgesehenen Studierendenzahl von ca. 35 Personen.

Das Personal im nicht-künstlerischen/-wissenschaftlichen Bereich umfasst: Verwaltungsleitung, Verwaltungsangestellte, Hauswirtschaftsleitung, Hauswirtschaftsmitarbeiterinnen (2,25 Stellen), Hausmeister und Bibliotheksleitung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HfK Bayreuth ist personell gut aufgestellt. Wie bei künstlerischen, insbesondere musikalischen Studiengängen unvermeidlich, entsteht ein hoher personeller Aufwand pro Studierender bzw. Studierenden. Die personelle Ausstattung garantiert eine qualifizierte und erfolgreiche Ausbildung in den hier zu bewertenden Masterstudiengängen. Lobenswert erscheint neben den sechs Professuren die Ausstattung des Mittelbaus mit vier weiteren Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Es ist hervorzuheben, dass die andernorts zu beobachtende Tendenz zum Ersatz der Mittelbaustellen durch semester-

weise kündbare Lehraufträge im freiberuflichen Sektor hier nicht verwirklicht worden ist. Dadurch werden Stabilität und Kontinuität der Ausbildung gesichert. Aufgrund der Vielfalt der zu unterrichtenden Fächer ist die hohe Anzahl von 35 Lehrbeauftragten angemessen.

Das nicht-künstlerische/nicht-wissenschaftliche Personal ist für den selbständigen Betrieb einer Hochschule erforderlich. Der Internatsbetrieb erfordert natürlich entsprechenden personellen Aufwand. Er stellt aber eine wesentliche Grundlage für die hervorragenden Studienbedingungen in Bayreuth dar und bildet einen wichtigen Faktor für die Attraktivität des Standorts.

Die Hochschule bietet sehr gute personelle Voraussetzungen für die Lösung ihrer Aufgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation

Der Gebäudetrakt der Hochschule setzt sich aus dem 1953 speziell für die Zwecke der damaligen Kirchenmusikschule konzipierten „Altbau“, der gezielt für die Ausbildung von hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern und die damit verbundenen räumlichen Anforderungen erbaut wurde, und dem 2009 in Betrieb genommenen Neubau zusammen.

Der Altbau verfügt über folgende räumliche Ausstattung:

- Rektorat, Verwaltung, Büros für Professor(inn)en, Lehrerzimmer
- Großer Orgelsaal, Kleiner Orgelsaal, 2 Gesangsstudios, Klavierstudio, Multifunktionsraum, historische Tasteninstrumente, Andachtsraum, 5 Überäume mit Orgeln,
- 7 Überäume mit Klavieren/ Flügeln, 2 Unterrichtsräume für musiktheoretischen/ musikwissenschaftlichen Unterricht
- Studierendenwohnheim mit 19 Zimmern, Aufenthaltsräumen und zwei Stockwerksküchen
- Speisesaal, Küche, Hauswirtschaft
- Bibliothek

Im Neubau finden sich:

- Kleiner Chorsaal (KCS) zur Nutzung insbesondere durch die Kinder- und Spatzenchöre (Schwingboden)

- Seminarraum (multifunktionaler Unterrichtsraum)
- Popularmusik
- Sitzungszimmer

Die Bibliothek ist im Altbau untergebracht. Sie verfügt über einen Notenbestand von ca. 19.000 Ausgaben, die sich in den Schwerpunkten wie folgt verteilen:

- 2.800 Orgel
- 1.900 Klavier
- 3.400 Chor (Einzelausgaben, teilweise auch in Chorstärke vorhanden)

Der Rest verteilt sich auf Noten überwiegend für Gesangsunterricht, Kinderchor und Kammerchor.

Darüber hinaus stehen 4.500 Fachbücher aus den Bereichen Musiktheorie und -praxis, Musikgeschichte, Instrumentenkunde, Liturgik sowie theologische Fachliteratur zur Verfügung.

In der Bibliothek ist zur Einsicht nach Angaben der Hochschule eine große Anzahl an Gesamtausgaben von für die Kirchenmusik relevanten Komponisten vorhanden (Bach, Schütz, Reger, Händel, Buxtehude, Praetorius, Telemann). Ebenfalls einsehbar ist eine Sammlung historischer Gesangbücher. Die Recherche kann über die Internetseite der Hochschule und vor Ort in der Bibliothek erfolgen.

Darüber hinaus ist in der Bibliothek ein Bestand von 1.310 CDs sowie 740 LPs vorhanden (Stand: Juni 2017), die ausgeliehen und/oder vor Ort angehört werden können (Öffnungszeiten: Mo. – Do.: 8.00 – 12.00 Uhr; Fr.: 8.00 – 10.00 Uhr; Di.: 14.00 – 16.00 Uhr). Alle Lehrenden können die Bibliothek jederzeit nutzen. Zum Wintersemester 2017/18 wurde ein elektronisches Ausleihsystem eingeführt.

Es gibt zudem eine Präsenzbibliothek mit den wichtigsten Nachschlagewerken, Fachbüchern und Notensammlungen (speziell Chorliteratur). Der Leseraum, der zugleich Computerarbeitsplätze bietet, ist für die Studierenden uneingeschränkt zugänglich. Dort befinden sich auch 17 laufende Fachzeitschriften zur Einsichtnahme. Über den klassischen Bibliotheksbetrieb hinaus kommt der Bibliotheksleiterin auch die Aufgabe zu, aus dem für Sachausgaben zur Verfügung stehenden Etat, das Notenmaterial für Unterricht und Aufführungen speziell im Bereich der Chorarbeit zu beschaffen und bereitzustellen.

Beim Bau des Gebäudes im Jahre 1953 wurde unter dem Motto „Leben und Lernen unter einem Dach“ ein Studierendenwohnheim integriert. Dieses besteht noch heute: es stehen 19 möblierte Einzelzimmer zur Verfügung. Daneben stehen zwei Stockwerksküchen, Wasch- und Bügelraum, Aufenthaltsräume, ein gemeinschaftlicher Speisesaal sowie ein studentisch verwalteter Weinkeller zur Verfügung. Mittagessen kann über das Studentenwerk Bayreuth zu günstigen Preisen bezogen werden. Die Betreuung des Wohnheims sowie die Pflege der Liegenschaft übernehmen das Team der Hauswirtschaft und der Hausmeister.

Instrumente und Technik

Die Orgeln der Hochschule

Großer Orgelsaal, Orgelbau Goll (1995): Mechanische Spiel- und kombinierte Registertraktur, Normalkoppeln, Schweller (Tritt und Zug), Setzeranlage, hängende Traktur, offener Wind, Stimmung leicht ungleichstufig. Das Instrument ermöglicht die Darstellung verschiedenster Literatur und bietet gute Möglichkeiten für die Orgelimprovisation.

Kleiner Orgelsaal (Raum 6), Johannes Rohlf (1986): Mechanische Traktur, Normalkoppeln, Tremulant auf das ganze Werk. Das Instrument wurde mit hängender Traktur, offenem Wind und Stimmung Werckmeister III gebaut und ermöglicht in besonderer Weise eine historisch orientierte Wiedergabe von italienischer, französischer und süddeutscher Orgelmusik der Barockzeit.

Andachtsraum (Raum 103), Orgelbau Verschueren (2007): Dieses Instrument wurde in Aufbau und Mensuren in Anlehnung an kleine Instrumente von A. Cavallé-Coll gebaut und ist auf die Wiedergabe von Werken der französischen Romantik und Moderne ausgerichtet.

Truhensorgel: Berliner Orgelbau K. Schuke

Übungsorgeln:

- Steinmeyer 1940, überarbeitet 2008 (Raum 5): Mechanische Traktur, Normalkoppeln
- Steinmeyer 1955 (Raum 50): Mechanische Traktur, Normalkoppeln
- Steinmeyer 1967 (Raum 4): Mechanische Spieltraktur, pneumat. Registertraktur, eine freie Kombination, Tutti, Normalkoppeln.
- Steinmeyer 1968 (Raum 49): Mechanische Traktur, Normalkoppeln
- Steinmeyer 1968 (Seminarraum): Mechanische Traktur, Schweller, Normalkoppeln; 2009 überarbeitet durch Orgelbau Eichfelder.

Externe Orgeln

Für Kurse, Konzerte und Unterricht stehen extern folgende Instrumente zur Verfügung:

Herbst-Orgel in der Schloßkirche in Lahm im Itzgrund (1732): Historische Orgel, erbaut 1732 von Heinrich Gottlieb Herbst; Disposition möglicherweise unter dem Einfluss von Johann Sebastian Bach entstanden. Da die Hochschule seit vielen Jahren die „Lahmer Konzerte“ künstlerisch betreut, ist umgekehrt der Zugriff auf die Orgel grundsätzlich dann möglich, wenn es seitens der Kirchengemeinde Lahm keine eigenen Veranstaltungen/Einschränkungen gibt. Evtl. entstehende Kosten für Stimmungen werden dann aus dem Etat der Hochschule bestritten.

Dreifaltigkeitsorgel in der Stadtkirche Bayreuth erbaut 1961 von G. F. Steinmeyer, Oettingen, opus 2021 mit ursprünglich 60 Registern; 2014 renoviert und auf 70 Register erweitert von Orgelmanufactur Vleugels, Hardheim. Mit der Stadtkirchengemeinde Bayreuth wurde eine Nutzungsvereinbarung geschlossen, die den Zugriff auf die Orgel für Konzerte und Unterricht sowie den erforderlichen Finanzausgleich regelt.

Weitere Tasteninstrumente:

- Flügel (15) Steinway (5), Steingraeber (1) Kawai (4), Schimmel (1), Yamaha (3), Seiler (1)
- Klaviere (12): Bechstein (2), Berdux (2), Steinway (2), Schimmel, Seiler, Steingraeber,
- Samick, Schiller, Kawai (jeweils 1)
- Cembali: Bettenhausen (2), Georg Zahl, Neupert.
- Pedalharmonium
- Clavichord: Klemens Schmidt
- Spinett Ranftl

Sonstige Instrumente:

Euphonium, Fagott (Wolf), Bassgambe, Violinen, vier Gitarren (Western und Konzert), Barockhorn, zwei Klarinetten, Kontrabass, Kornett, zwei Oboen, Orff-Instrumentarium des Kinderchores, drei Posaunen, Querflöte, Saxophon, Tenor-Saxophon, zwei Schlagzeuge, sechs Trompeten (darunter eine Barock- und eine Piccolo-Trompete), Tuba, Violoncello.

Technik Populärmusik: Gitarren-Effect-Podxt-Linje 6, Gitarren-Effect-Zoom, Hardware für Musikprogramme incl. zwei Lautsprecher, Lautsprecher-Boxen jB, Line 6 Spider IV120/Gitarren-Verstärkeranlage Mikrofone (Rode, AKG) MusicLab RealAllGuitar 3 Bundle Box, Musiksoftware (vier Programme/Thomann), PC's incl. Sound-Hardware (Keyboard, Boxen etc.; Greycomputer), Powermixer Yamaha, Synthesizer mit Zubehör, Verstärker JBL, Verstärker Kemper Profiling Amplifier Head BK.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch den Neubau wurde das Raumangebot erheblich erweitert. Es stehen zur Verfügung an großen Räumen: Unter anderem ein großer Orgelsaal, multifunktionell nutzbar, auch als Konzertsaal, ausgestattet mit einer großen Goll-Orgel (33 Stimmen auf drei Manualen), ein kleiner Orgelsaal und ein kleiner Chorsaal mit Schwingboden und barrierefreiem Zugang.

Hinzu kommen weitere Orgel-Überäume, die mit Flügeln bzw. Klavieren ausgestattete Überäume, ein Studio für Populärmusik und weitere Seminar- bzw. Unterrichtsräume sowie ein Sitzungszimmer.

Die stilistisch unterschiedlichen Orgeln gilt es zu erwähnen, die den Studierenden zum Üben zur Verfügung stehen. Reparaturen und Pflege der Orgeln sind nach Auskunft der Studierenden stets zeitnah gewährleistet. Weitere interessante Orgeln in der Stadt Bayreuth und Umgebung können zusätzlich genutzt werden.

Eine umfangreiche Bibliothek in hervorragendem Bestand steht den Dozierenden und Studierenden der Hochschule vollumfänglich zur Verfügung. Im Komplex befinden sich 19 Wohnräume für Studierende, die durch den Wegfall von längeren Wegen ihre Zeit sehr effektiv nutzen können. Studierende und Lehrende können in einem Speisesaal im Hochschulgebäude essen; Aufenthaltsräume für Studierende und zwei Küchen im Studentenwohnheim komplettieren das Raumangebot. Sehr günstig erscheint das Verhältnis der Anzahl Lehrender im Vergleich zur Studierendenzahl.

Insgesamt zeigt sich, dass die räumliche, instrumentelle und personelle Ausstattung der Hochschule für Kirchenmusik Bayreuth im Vergleich zu anderen Hochschulen sehr gut ist und beste Möglichkeiten für die angebotenen Studiengänge und die Erreichung der Qualifikationsziele bietet. Der Hochschule stehen darüber hinaus hervorragende Möglichkeiten auch außerhalb der Hochschule zur Verfügung. Die Ressourcenausstattung ist somit optimal.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation

Durch die einzelnen Prüfungen wird nach Angaben der Hochschule nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erfüllt worden sind. Prüfungsdauer, -inhalte und -formen richten sich nach den im jeweiligen Modul nachzuweisenden Kompetenzen und zu erreichenden Qualifikationszielen. Nachweise für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls wurden auch aufgrund der diesbezüglichen Handhabung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nur in wenigen Fällen zur Anwendung gebracht und auf Lehrveranstaltungen beschränkt, deren Unterrichtserfolg nur dann realisiert werden kann, wenn möglichst das Plenum der beteiligten Studierenden in der jeweiligen Lehrveranstaltung anwesend ist.

Dem Wesen künstlerischer Masterstudiengänge entsprechend kommen nach Auskunft der Hochschule überwiegend praktisch-künstlerische Prüfungen (p-k; z.B. [auch öffentlicher] instrumentaler oder vokaler Vortrag, Dirigat, Einstudierung) zur Anwendung. Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung führt hierzu in § 12 Abs. 1f aus:

„(1) In den praktisch-künstlerischen Prüfungen soll der Kandidat oder die Kandidatin künstlerisches und technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen durch den Vortrag erarbeiteter Werke oder die Ausführung von Aufgabenstellungen nachweisen.

(2) Praktisch-künstlerische Prüfungsleistungen werden erbracht durch Einstudierung, Vortrag oder Dirigat von Instrumental-, Vokal- oder Ensemblewerken. Näheres regeln die fachbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen.“

Musiktheoretische und musikwissenschaftliche Inhalte werden dagegen in Form von mündlichen (m) oder schriftlichen (s) Prüfungen sowie ggf. in Form einer schriftlichen Hausarbeit (sH) überprüft.

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung führt zu den mündlichen Prüfungen in § 12 Abs. 3 aus:

„In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie problembezogen und gegebenenfalls fächerübergreifend Fragestellungen beantworten kann. 2Näheres regeln die fachbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen.“

Die Zielsetzung der schriftlichen Prüfungen regelt § 11 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung in den Absätzen 1 und 2:

„(1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen werden erbracht in Form von Klausuren, Hausarbeiten, im Rahmen der Bachelor- oder Masterarbeit oder als wissenschaftlich-methodische Vorbereitung im Rahmen des Bachelor-Projekts. Näheres regeln die fachbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen. Die chronologische Anordnung der Modulprüfungen ist so konzipiert, dass einerseits der Sicherung und Prüfung der ggf. kumulativ zu erreichenden Qualifikationsziele angemessen Rechnung getragen wird, dass aber eine größtmögliche Variabilität der Prüfungsformen, Prüfungsdauern und Prüfungsgewichtung in den einzelnen Modulsträngen eine zu hohe quantitative und qualitative Dichte in den einzelnen Prüfungsphasen verhindern hilft.“

Im Masterstudiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (M.Mus.) folgen die Prüfungen nach Angaben der Hochschule dem durch die Rahmenordnung für die berufsqualifizierenden Studiengänge in Kirchenmusik der Konferenz der Leiter der kirchlichen und staatlichen Ausbildungsstätten für Kirchenmusik und Landeskirchenmusikdirektoren in der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Fächer- und Prüfungskanon. Dieser bedingt die Prüfungsanzahl sowie die Prüfungsabfolge. Die Modul-Teilprüfungen am Ende des Moduls „Kernbereich Dirigieren II“ (Chorleitung, Orchesterleitung) sind aufgrund der Hinzuziehung eines Orchesters auch organisatorischen Umständen geschuldet.

Weitere Teilprüfungen finden sich in folgenden Studiengängen/ Modulen:

- Masterstudiengang Musikleitung instrumental/vokal / Kompetenz im Kernbereich II, interner und öffentlicher Prüfungsteil;
- Masterstudiengang Künstlerisches Orgelspiel, interner und öffentlicher Prüfungsteil.

Der Bedeutung des jeweiligen dirigentischen Kernfaches entsprechend ist ein öffentliches Dirigat Bestandteil der Prüfung, was eine Teilung der Prüfung schon aus organisatorischen Gründen erforderlich macht. Dennoch werden beide Prüfungsteile in derselben Prüfungsphase am Ende eines Semesters abgelegt.

Eine weitere Prüfungsteilung findet am Ende des Moduls Theoretische Kontexte II (Tonsatz/ Analyse und Gehörbildung/ Solfège) in den Masterstudiengängen „Evangelische Kirchenmusik“ (M.Mus.) und „Musikleitung instrumental/vokal“ (M.Mus.) statt. Die nachzuweisenden Kompetenzen, die im Falle des Kirchenmusikstudienganges auch auf der Grundlage der Rahmenordnung festgelegt wurden, können in den einzelnen Fächern nach Auskunft der Hochschule sinnvoll nur in Form einer Hausarbeit (Tonsatz/ Analyse) und einer mündlichen Prüfung (Gehörbildung/ Solfège) nachgewiesen werden. Durch die Anwendung dieser beiden Prüfungsformen wird die Arbeitsbelastung der Studierenden im Falle der schriftlichen Hausarbeit auf einen längeren Zeitraum gestreckt und die Prüfungsphase am Semesterende entlastet.

Diese Prüfungsformen haben sich in den den Masterstudiengängen vorausgehenden postgradualen Diplomstudiengängen nach Angaben der Hochschule im Grundsatz bewährt und wurden bei der Umstellung auf das Bologna-System evaluiert und den neuen Bedingungen angepasst. Erfahrungswerte und Änderungsbedarf werden durch die Hochschulleitung und die Lehrenden gesammelt und dann ggf. in ca. zweijährigen Intervallen realisiert. Diese Bündelung ist aufgrund der geringen hierfür zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen erforderlich, da die Rechtskonstruktion der Hochschule als staatlich anerkannte nicht-staatliche Hochschule die Genehmigung der Ordnungen durch drei Instanzen vorsieht: den Senat der Hochschule, den Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sowie das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Betrachtet man das Angebot der Masterstudiengänge der Hochschule für Evangelische Kirchenmusik, wird sofort deutlich, wie umfangreich und ausgewogen das vielfältige Angebot für die Studierenden ist. Hierbei finden sich alle Kompetenzen, die für den jeweiligen Studiengang notwendig sind, in den Modulen wieder. Alle Fähigkeiten, die die Studierenden zur Ausübung ihres späteren Berufs benötigen, werden ausgiebig bedacht. Positiv fällt hier auf, dass die Studierenden sich sowohl im internen als auch im öffentlichen Raum präsentieren. So werden die hochschulintern erworbenen Fähigkeiten stets öf-

fentlich evaluiert. Dies stellt eine besondere Herausforderung für die Studierenden dar, da sie im späteren Berufsleben immer wieder begegnen werden. So bereitet diese Art der Prüfungen auf den beruflichen Alltag vor.

Eine eben solche Vielfalt findet sich auch im Bereich der Prüfungen. So finden sich sowohl Prüfungen in Form von Klausuren (s) und schriftlichen Hausarbeiten (sH) als auch in Form von mündlichen Prüfungen (m). Somit werden wiederum alle Kompetenzen erfüllt.

Dabei sind die Modulprüfungen chronologisch angeordnet. Dies sichert einerseits die zu erreichenden Qualifikationsziele, variiert Prüfungsformen, -dauer und -gewichtungen und verhindert dabei gleichzeitig eine Überlastung der Studierenden in den Prüfungsphasen.

Somit sind die Vorhaben der Bologna-Reform vorbildlich umgesetzt worden und die Anforderungen werden zugleich immer wieder evaluiert und ggf. angepasst.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Rechtskonstruktion der Hochschule als staatlich anerkannte nicht-staatliche Hochschule die Genehmigung der Ordnungen durch drei Instanzen vorsieht (Senat der Hochschule, Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst). Anpassungen und Änderungen sind demzufolge das Ergebnis intensiver Zusammenarbeit und gemeinsam erzielter Beschlüsse.

Vor diesem Hintergrund erscheint der angegebene Überprüfungs-Zeitraum von zwei Jahren für die Studiengänge geeignet zu sein.

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (M.Mus.)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die angesetzten Prüfungen entsprechen dem auch an anderen Hochschulen gültigen Standard.

Optimierungsmöglichkeiten sehen die Gutachterinnen und Gutachter in den folgenden Bereichen:

Einzelne unbenotete Prüfungen am Ende des Moduls I im Fach Gesang und Orgel-Literaturspiel sind mit einer Dauer von 5 Minuten vorgesehen. Es wird empfohlen, stattdessen den Vortrag eines Stückes vorzusehen. Diese Formulierung drückt eine höhere Wertschätzung der Leistungen der Studierenden aus.

Im Kernbereich Dirigieren (Modul Dirigieren II, Prüfung Chorleitung) findet sich die Vorschrift, dass das Pflichtstück nicht aus dem 20./21. Jahrhundert stammen darf. Dem Ziel dieser Vorschrift, dass nämlich in der Prüfung ein Werk aus dem klassischen musikalischen Erbe musiziert werden muss, würde die Festlegung besser entsprechen, dass bei der Festlegung des Pflichtstücks die Vielfalt der Epochen angemessen zu berücksichtigen ist.

Bei der Masterarbeit wird angeregt, einen öffentlichen Vortrag zum Thema und zu den Ergebnissen vor der Hochschulöffentlichkeit vorzusehen. Dadurch wird die Masterarbeit aufgewertet, das inhaltliche Interesse geweckt und die in der Praxis oft gefragte Fähigkeit zu öffentlicher Rede entwickelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Statt einzelner benoteter Prüfungen mit einer Dauer von fünf Minuten am Ende des Moduls I im Kernfach Gesang sollte der Vortrag eines Stückes vorgesehen werden.
- Im Kernbereich Dirigieren (Modul Dirigieren II, Prüfung Chorleitung) sollte die Vorschrift, dass das Pflichtstück nicht aus dem 20./21. Jahrhundert stammen darf, durch die Vorgabe ersetzt werden, dass bei der Festlegung des Pflichtstücks die Vielfalt der Epochen angemessen zu berücksichtigen ist.

Studiengang „Instrumental-/ Vokalpädagogik“ (M.Mus.)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsdichte ist angemessen. Es gibt eine Prüfung pro Modul und an keiner Stelle 6 oder mehr Prüfungen pro Semester. Auch die inhaltlichen Anforderungen in den Prüfungen sowie deren Umfang sind adäquat.

Wegen der kleinen Zahl von Studierenden ist eine flexible Terminplanung für die Prüfungen machbar. Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind deshalb nicht zu befürchten. Die Evaluierung durch die Studierenden bestätigt das. Der größte Teil von ihnen bewertet sowohl den Studienverlauf, als auch die Prüfungsorganisation als sehr gut bis gut.

In der Abschlussprüfung soll bislang für mindestens eine Lehrprobe, künftig für beide geforderten Lehrproben, ein schriftlicher Entwurf angefertigt werden. Diese Ergänzung begrüßen die Gutachterinnen und Gutachter.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Musikleitung instrumental/vokal“ (M.Mus.)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Modulprüfungen konzentrieren sich inhaltlich und dem Umfang nach auf das Ende des zweiten Studienjahres (Modul II). Die vorgesehenen Prüfungen bilden die Anforderungen an die Absolventinnen

und Absolventen zutreffend ab. Im Kernbereich ist zur Abschlussprüfung hinsichtlich der Kinder- und Jugendchorleitung, Bläserchorleitung und Ensembleleitung/Populärmusik eine schriftliche Ausarbeitung des didaktischen Konzepts anzufertigen. Es erscheint richtig, dass in der Fachrichtung Chorleitung stattdessen eine praktisch orientierte Prüfung im Rezitativdirigieren vorgesehen ist, zumal die Probendidaktik auch in der praktischen Probe gezeigt werden muss. Dass ein besonderer Schwerpunkt auf Musikvermittlung gelegt wird (schriftliche Erarbeitung eines methodisch-didaktischen Konzepts) entspricht der wachsenden Bedeutung dieses Bereichs in der musikalischen Praxis. In den Modulen der Instrumentalen Praxis I und II sollte der Eindeutigkeit halber bei den für Chorleitung relevanten Instrumenten Klavier, Orgel, Cembalo, Holz- und Streichblasinstrumente eine Formulierung gefunden werden, die klärt, dass ein Instrument von diesen gespielt werden muss. Die Hochschule gibt dazu an, dass die Formulierungen in der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Modulhandbuch entsprechend angepasst werden.

Die Prüfungsanforderungen sind angemessen und ausgewogen. Sie können in einem guten zeitlichen Rahmen abgelegt werden.

Angeregt wird analog zum Studiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (M.Mus.), bei der Masterarbeit einen öffentlichen Vortrag zum Thema und den Ergebnissen vor der Hochschulöffentlichkeit vorzusehen. Dadurch wird die Masterarbeit aufgewertet, das inhaltliche Interesse geweckt und die in der Praxis oft gefragte Fähigkeit zu öffentlicher Rede entwickelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- In den Modulen der Instrumentalen Praxis I und II sollte im Abschnitt Lerninhalte bei den für Chorleitung relevanten Instrumenten Klavier, Orgel, Cembalo, Holz- und Streichblasinstrumente klarer formuliert werden, dass nur eins dieser Instrumente gespielt werden muss.

Studiengang „Künstlerisches Orgelspiel“ (M.Mus.)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsformen und die Prüfungsgestaltung sind angemessen. Aus Sicht des Gutachtergremiums sollte jedoch geprüft werden, ob die verpflichtende Zwischenprüfung mit einer Dauer von höchstens fünf Minuten zu Gunsten eines zeitlich angemessenen Vortrages im Rahmen eines Klassenvorspiels o. ä. umgestaltet werden kann. So stünde in erster Linie eine künstlerische Wertschätzung und Ernsthaftigkeit dieser durch die Studienordnung verpflichtenden Prüfung im Mittelpunkt und würde dem künstlerischen Anliegen mehr gerecht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die verpflichtende Zwischenprüfung mit einer Dauer von höchstens fünf Minuten sollte durch einen zeitlich angemessenen Vortrag im Rahmen eines Klassenvorspiels o. ä. ersetzt werden.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die zur Absolvierung der vorliegenden Studiengänge erforderlichen Gruppenlehrveranstaltungen werden nach Angaben der Hochschule so geplant, dass Überschneidungen ausgeschlossen werden und dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Terminierung der Gruppenunterrichte wird den Studierenden jeweils zu Beginn eines Studienjahres bzw. Semesters so frühzeitig mitgeteilt, dass sie ihren Einzelunterricht nach Absprache mit den Lehrenden ebenso kollisionsfrei terminieren können.

Die am Ende des Studiums aufgrund der Ausdehnung und des Anspruchs insbesondere der künstlerisch-praktischen Prüfungen im Kernbereich höhere Prüfungsbelastung versucht die Hochschule nach eigenen Angaben insofern zumutbar zu gestalten, als dass bei der Erstellung des Prüfungsplanes möglichst große zeitliche Intervalle zwischen den einzelnen Prüfungsvorgängen vorgesehen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Um die Studierbarkeit zu gewährleisten, darf es keine Überschneidungen von Gruppenlehrveranstaltungen und Einzelunterricht in den verschiedenen künstlerischen Fächern geben. Dies setzt die HfK Bayreuth um, indem sie die Termine der Gruppenunterrichte direkt zu Beginn des Semesters bekannt gibt. So können die Studierenden ihren Einzelunterricht mit den Lehrenden früh genug absprechen, damit Kollisionen verhindert werden. Hierbei ist die von der Hochschule angebotene Studienberatung hilfreich und nützlich.

Insgesamt wirkt das Konzept in diesem Bereich gut organisiert, gut durchdacht und somit durchführbar.

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (M.Mus.)

Dokumentation

Alle Module des Masterstudienganges „Evangelische Kirchenmusik“ (M.Mus.) weisen mindestens 5 und maximal 12 ECTS-Punkte auf und sind zweisemestrig, so dass bei planmäßigem Studium nach dem 1. bzw. 3. Semester außer im Bereich der Wahlmodule keine Prüfungen anfallen. Am Ende des 2. bzw. 4. Semesters finden dann jeweils sechs Modulprüfungen statt, wobei im letzten Studiensemester regelhaft noch die mit 15 ECTS-Punkten bewertete Masterarbeit anzufertigen ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse der einzelnen Module sind klar und treffend beschrieben und entsprechen in ihrer Gewichtung den praktischen Anforderungen im Beruf. Im Rahmen der Begutachtung wurden keine Informationen erhoben, die eine Verletzung der Vorschriften hinsichtlich Anzahl der Lehrveranstaltungen sowie Prüfungsdichte und -menge hätten vermuten lassen.

Die Studierbarkeit des Studiengangs ist aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Instrumental-/ Vokalpädagogik“ (M.Mus.)

Dokumentation

Alle Module des Masterstudienganges „Instrumental-/Vokalpädagogik“ (M.Mus.) weisen mindestens 5 und maximal 30 ECTS-Punkte auf und sind zweisemestrig, so dass bei planmäßigem Studium nach dem 1. bzw. 3. Semester außer im Bereich der Wahlmodule keine Prüfungen anfallen. Am Ende des 2. bzw. 4. Semesters finden dann jeweils vier Modulprüfungen statt, wobei im letzten Studiensemester regelhaft noch die mit 15 ECTS-Punkten bewertete Masterarbeit anzufertigen ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die geringe Zahl der Studierenden, den dadurch möglichen engen Kontakt untereinander und zu den Lehrkräften sowie die außerordentlich gute Ausstattung der Hochschule mit Räumen und Instrumenten sind hier sehr gute Lebens- und Studienbedingungen gegeben. Die wegen der geringen Hochschulgröße natürlich auch vorhandenen Beschränkungen werden durch die schon angelaufene und für die Zukunft verstärkt geplante Kooperation mit der Universität Bayreuth sicherlich abgemildert.

Die Studierbarkeit des Studiengangs ist aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Musikleitung instrumental/vokal“ (M.Mus.)

Dokumentation

Alle Module des Masterstudienganges „Musikleitung instrumental/vokal“ (M.Mus.) weisen mindestens 5 und maximal 25 ECTS-Punkte auf und sind zweisemestrig, so dass bei planmäßigem Studium nach dem 1. bzw. 3. Semester außer im Bereich der Wahlmodule keine Prüfungen anfallen. Am Ende des 2. bzw. 4. Semesters finden dann jeweils fünf Modulprüfungen statt, wobei im letzten Studiensemester regelhaft noch die mit 15 ECTS-Punkten bewertete Masterarbeit anzufertigen ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorgesehenen Prüfungen bilden das Ausbildungsziel zutreffend ab. Die Bewertung mit ECTS-Punkten spiegelt die Gewichte der einzelnen Bereiche in der Ausbildung und auch bei den Prüfungen richtig wider. Die Modulabschlussprüfungen konzentrieren sich auf das Studienende.

Eine Überlastung der Studierenden – inhaltlich und zeitlich – ist nicht zu befürchten. Die Studierbarkeit ist somit gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Künstlerisches Orgelspiel“ (M.Mus.)

Dokumentation

Alle Module des Masterstudienganges „Künstlerisches Orgelspiel“ (M.Mus.) weisen mindestens 5 und maximal 41 ECTS-Punkte auf und sind zweisemestrig, so dass bei planmäßigem Studium nach dem 1. bzw. 3. Semester außer im Bereich der Wahlmodule keine Prüfungen anfallen. Am Ende des 2. bzw. 4. Semesters finden dann jeweils drei Modulprüfungen statt, wobei im letzten Studiensemester regelhaft noch die mit 15 ECTS-Punkten bewertete Masterarbeit anzufertigen ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die definierten Anforderungen an die Studierenden sind bezüglich der ECTS-Punkte angemessen. Prüfungsdichte, Prüfungsterminplanung und Überschneidungsfreiheit sind gemäß Aussage der Studierenden durch zentrale Planung gewährleistet.

Die Studierbarkeit des Studienganges ist aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation

(s. studiengangsspezifische Aspekte)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die zu akkreditierenden Masterstudiengänge entsprechen den aktuellen künstlerischen, wissenschaftlichen und berufspraktischen Anforderungen. Sie spiegeln die aktuellen Anforderungen der gesellschaftlichen kulturellen Praxis, insbesondere im Umfeld des kirchenmusikalischen Dienstbereichs, wider.

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (M.Mus.)

Dokumentation

Der Masterstudiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (M.Mus.) weist nach Auskunft der Hochschule generell eine geringe chronologische Varianz des traditionell gewachsenen Curriculums auf. Die Weiterentwicklung geschieht auf nationaler Ebene im fachlichen Abgleich auf der Ebene der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten in Deutschland und der Landeskirchenmusikdirektorinnen und -direktoren sowie im Austausch mit dem Landeskirchenmusikdirektor der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, der auch dem Lehrkörper der Hochschule angehört. Diese Konferenz tagt in Voll- und Teilkonferenzen jeweils einmal im Jahr und übernimmt auch in Gestalt der „Rahmenordnung für die berufsqualifizierenden Studiengänge in Kirchenmusik der Konferenz der Leiter der kirchlichen und staatlichen Ausbildungsstätten für Kirchenmusik und Landeskirchenmusikdirektoren in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ die Aufgabe des Vernetzens und Abgleichens der Ausbildungsinhalte über den Bereich der Landeskirchen hinaus auf der Ebene der EKD.

Weiterer wertvoller Abgleich geschieht im Hinblick auf die Berufswirklichkeit durch den Austausch mit den Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren auch auf der Ebene des Verbandes evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Bayern: hier können jährlich jeweils drei Studierende im Rahmen der sog. Werkwoche eine optionale Praxisphase absolvieren und über den Kontakt mit den im

Beruf befindlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker hinaus an Vorträgen, Workshops u.a. teilnehmen. Entwicklungen im Bereich der Liturgik, Hymnologie und Pädagogik werden auf entsprechender Ebene (Fachtagungen, Veröffentlichungen, hauseigenes spezialisiertes Personal) in den Blick genommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Verantwortlichen der Hochschule befinden sich in regelmäßigem Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen anderer Hochschulen und Hochschulinstiute ähnlichen Profils, zum Beispiel im Rahmen der Kirchenmusikalischen Direktorenkonferenz. In dieses Gremium sind auch die Landeskirchenmusikdirektoren als maßgebliche Vertreter der potentiellen Anstellungsträger und der Berufspraxis integriert.

Evaluationen werden durchgeführt und ausgewertet. Deren Nutzen ist auch innerhalb einer Hochschule mit geringer Studierendenzahl hoch zu bewerten. Auf dabei vorgebrachte Änderungsvorschläge ging die Hochschulleitung ein.

Auf die Vernetzung zwischen den Masterstudiengängen „Evangelische Kirchenmusik“ (M.Mus.) und „Musikleitung instrumental/vokal“ (M.Mus.) zum Zweck einer möglichen Ausbildung in Populärmusik wurde bereits im Abschnitt Curriculum eingegangen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Instrumental-/ Vokalpädagogik“ (M.Mus.)

Dokumentation

Im Studiengang geschieht nach Angaben der Hochschule ein Abgleich aktueller struktureller, pädagogischer und künstlerischer Entwicklungen mit dem eigenen Lehrgeschehen z. B. durch den Umstand, dass einige Professorinnen und Professoren, hauptberufliche Lehrkräfte und auch Lehrbeauftragte an anderen deutschen Musikhochschulen und berufsbildenden Institutionen unterrichten (Hamburg, München, Würzburg, Regensburg, Darmstadt).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität des Studiengangs ist durch ihre inhaltliche Konzeption und den Austausch mit anderen vergleichbaren Ausbildungsstätten (u. a. durch Lehrkräfte, die an mehreren Hochschulen beschäftigt sind) gewährleistet.

Über das Programm des Studiengangs hinaus veranstaltet die Hochschule auch Meisterkurse mit Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die im Modul *Künstlerische Zusatzqualifikation II* („Externer Kompetenzerwerb“) angesiedelt sind. Gerade für eine solche kleine Hochschule ist diese Öffnung nach außen

sehr wichtig. Für den pädagogischen Teil des Studiums scheint die Kooperation mit nahegelegenen Musikschulen und dem musischen Gymnasium der Stadt Bayreuth gut zu funktionieren. Die für die Zukunft anvisierte, verstärkte Kooperation mit der Universität Bayreuth ist sehr zu begrüßen.

Studiengang „Musikleitung instrumental/vokal“ (M.Mus.)

Dokumentation

Im Studiengang geschieht nach Information der Hochschule ein Abgleich aktueller struktureller, pädagogischer und künstlerischer Entwicklungen mit dem eigenen Lehrgeschehen z. B. durch den Umstand, dass einige Professorinnen und Professoren, hauptberufliche Lehrkräfte und auch Lehrbeauftragte an anderen deutschen Musikhochschulen und berufsbildenden Institutionen unterrichten (Hamburg, München, Würzburg, Regensburg, Darmstadt).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität des Studiengangs ist durch ihre inhaltliche Konzeption und den Austausch mit anderen vergleichbaren Ausbildungsstätten (u. a. durch Lehrkräfte, die an mehreren Hochschulen beschäftigt sind) gewährleistet. Perspektivisch wird – sofern die jüngsten Entwicklungen in der Coronakrise den Trend nicht umkehren – eine größere Anzahl von Leiterinnen und Leitern musikalischer Ensembles benötigt. Die Einrichtung des Studiengangs entspricht somit den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung und vergrößert die Berufschancen der Absolventinnen und Absolventen.

Studiengang „Künstlerisches Orgelspiel“ (M.Mus.)

Dokumentation

Im Studiengang geschieht nach Angaben der Hochschule ein Abgleich aktueller struktureller, pädagogischer und künstlerischer Entwicklungen mit dem eigenen Lehrgeschehen z. B. durch den Umstand, dass einige Professorinnen und Professoren, hauptberufliche Lehrkräfte und auch Lehrbeauftragte an anderen deutschen Musikhochschulen und berufsbildenden Institutionen unterrichten (Hamburg, München, Würzburg, Regensburg, Darmstadt).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insbesondere verpflichtende Exkursionen, aber besonders Orgelkurse international gefragter Organistinnen und Organisten lassen vermuten, dass der Studiengang den aktuellen künstlerischen Ansprüchen gerecht wird. Gleichzeitig begünstigen diese Veranstaltungen den fachlichen Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene. Dadurch, dass Orgel-Lehrkräfte der Hochschule für evangelischen Kirchenmusik

Bayreuth mitunter an anderen Hochschulen lehren, scheint die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studienverlaufes und methodisch-didaktische Ansätze durch Vergleichbarkeit und Anregungen mit anderen Hochschulen gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Dokumentation

An einer kleinen Hochschule mit regelmäßigen unmittelbaren Kontakten zwischen Lehrenden, Studierenden sowie (Verwaltungs-) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist ein andauernder und intensiver Austausch zu studienbezogenen Fragen und Problemen nach Angaben der Hochschule quasi systemimmanent, und die problemerkennende Sensorik ist wesentlich ausgeprägter als an einer großen Hochschule.

Studierenden und Lehrenden wird angeregt, Evaluationen zum Lehrbetrieb und zur Situation der Studierenden an der Hochschule im Allgemeinen durchzuführen.

Nach der Evaluation im Jahre 2017 wurde Anfang 2020 eine erneute Evaluation durchgeführt, das Ergebnis liegt vor und ist über den internen Bereich der Website der Hochschule verfügbar. Aufgrund der geringen Studierendenzahl der Hochschule wurden beide Evaluationen für alle Studierenden durchgeführt.

Die Ergebnisse der studentischen Evaluation sind wie folgt zu verstehen:

Eine wichtige Rolle für die Qualitätssicherung an der Hochschule spielt naturgemäß der Erfolg der Absolventinnen und Absolventen auf dem jeweiligen Berufsmarkt. Die Hochschule hat dies in der Vergangenheit – soweit möglich – verfolgt und in Statistiken erfasst. Dies soll auch für die Bachelor- und Masterabsolventinnen und -absolventen geschehen. Im Studienjahr 2019 hat die erste Absolventin des 2017 eingeführten Masterstudiengangs „Kirchenmusik“ (M.Mus.) abgeschlossen und eine Stelle in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erhalten. Es ist zu erwarten, dass die hohe Akzeptanz der Kirchenmusik-Absolventinnen und -absolventen im Bereich der EKD aufgrund des im Hinblick auf die Berufswirklichkeit validierten Ausbildungsangebotes und des zu erwartenden steigenden Bedarfs an hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und -musikern in der EKD in der Zukunft eher noch steigen wird.

Eine wertvolle Rückkoppelung von außen erfährt die Hochschule zunächst durch den Landeskirchenmusikdirektor, der dem Lehrkörper angehört und der auch für die Vermittlung des Praxisjahres, das im

Anschluss an das Studium auf den hauptberuflichen Dienst vorbereitet, zuständig ist. Das gilt entsprechend für den Kontakt zu den Kantorinnen und Kantoren der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Bayern (ELKB), die als Mentorinnen und Mentoren im Rahmen des Praxisjahres zur Verfügung stehen.

Für die weiteren Masterstudiengänge gab es zum Zeitpunkt der Begehung noch keine Ergebnisse einer Absolventenbefragung, da erst mit dem Ende des Wintersemesters 2019/20 die ersten Absolventinnen und Absolventen die Hochschule verlassen haben.

Insgesamt stellt das Gutachtergremium fest, dass sich die Hochschule in der Ausgestaltung der jeweiligen Studiengänge um eine größtmögliche Praxisorientierung bemüht, so dass auch hier die Chancen der Absolventinnen und Absolventen im Hinblick auf die spätere „Employability“ günstig sein sollten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden haben eine sehr direkte Verbindung zu den Lehrenden und können so unmittelbar ihre Anliegen für Veränderungen vorbringen. Im Begutachtungsverfahren wurde deutlich, dass die Studierenden diese Möglichkeit als gut einschätzen.

Eine Evaluation wurde im Januar 2020 durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Online-Begehung wurden die Ergebnisse innerhalb der Hochschule diskutiert und nach Auffassung des Gutachtergremiums während der Gespräche im Rahmen der Online-Begehung angemessen reflektiert. Die Ergebnisse wurden auch an die Studierenden kommuniziert. Datenschutzrechtliche Vorgaben wurden beachtet.

Das Verhältnis zu den Lehrenden und zur Hochschulleitung wird von den Studierenden als gut bis sehr gut bewertet. Die Gutachterinnen und Gutachter gehen davon aus, dass das Ergebnis der Befragung für eventuell erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung einer noch effizienteren Studiengestaltung einfließt. Von Seiten der Studierenden wurde angeregt, auch Evaluationen für Lehrende sowie für einzelne Fächer oder Fachbereiche durchzuführen.

Im Hinblick auf den Studienerfolg zeigt sich, dass die räumliche, instrumentelle und personelle Ausstattung der Hochschule beste Möglichkeiten für ein erfolgreiches Studium bietet. Die Zeit der Studierenden kann durch den Wegfall von längeren Wegen sehr effektiv genutzt werden.

Sehr günstig erscheint das Verhältnis der Anzahl Lehrender im Vergleich zur Studierendenzahl. Studienabsolventinnen und -absolventen der Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth haben sich mit Erfolg an Kirchenmusikstellen, nicht nur in Bayern (z. B. in Berlin), in Konkurrenz mit Studienabgängerinnen und -abgängern anderer Hochschulen beworben und sich dort im Wettbewerb behaupten können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation

Auf Grundlage der bisherigen Grundordnung wählten die weiblichen Lehrkräfte und die sonstigen Mitarbeiterinnen der Hochschule aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule eine Person zur Frauenbeauftragten sowie eine Person zur stellvertretenden Frauenbeauftragten. Die Frauenbeauftragte achtet nach Auskunft der Hochschule auf die Vermeidung von Nachteilen für weibliche Lehrpersonen, Mitarbeiterinnen und Studierende und unterstützt die Hochschule für evangelische Kirchenmusik in der Wahrnehmung der Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.

Die derzeit in der Neufassung befindliche Grundordnung sieht für die Zukunft eine inhaltliche und formale Weitung dieses Bereiches durch die Wahl eines/ einer Gleichstellungsbeauftragten durch den Senat der Hochschule vor.

Die Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen sowie die Berücksichtigung der besonderen Belange von behinderten Studierenden sind in § 7 und 8 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung sowie im §11 der Qualifikationssatzung für die Zulassungsprüfungen geregelt. Bei der Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen orientiert sich die Hochschule am Mutterschutzgesetz und am Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Auf schriftlichen Antrag ist es möglich, Studienzeiten nicht auf gesetzte Fristen anzurechnen, wenn die Studierenden aus Gründen der Pflege erkrankter Angehöriger, Krankheit u.ä. nicht vollständig am Studienbetrieb teilnehmen konnten. Bei Bedarf kann danach die Zeit, die für schriftliche Prüfungen zur Verfügung steht, verlängert werden. Sollten einzelne Prüfungen oder Prüfungsteile von den Kandidatinnen und Kandidaten nicht in der normalerweise geforderten Form zu absolvieren sein, verpflichtet sich die Hochschule, für geeignete Ersatzprüfungen zu sorgen. Erforderlich ist immer ein schriftlicher Antrag der Betroffenen mit ärztlichem Attest. Bisher ist solch ein Fall nach Aussage der Hochschule noch nicht eingetreten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über eine Frauenbeauftragte aus dem Professorenkollegium sowie eine stellvertretende Frauenbeauftragte. Gegenwärtig wird eine Neufassung der Grundordnung erarbeitet, in der diese Funktion eine Erweiterung ihres Arbeitsfeldes erfahren soll. In Zukunft wird daraus eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. ein Gleichstellungsbeauftragter mit entsprechender Stellvertretung, die jeweils für zwei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung durch den Senat berufen werden sollen. In Zukunft sind die Betroffenen dafür zuständig, gegen Benachteiligungen jeglicher Art – auf Grund von Ethnie,

Geschlecht, Religion, Weltanschauung, eventueller Behinderung, Alter, sexueller Identität – tätig zu werden und diesbezüglichen Beschwerden von Mitarbeitern, Mitarbeiterinnen und Studierenden nachzugehen. Der bzw. die Gleichstellungsbeauftragte berät den Senat, ist nicht weisungsgebunden, soll aber jederzeit Unterstützung durch den Rektor bzw. die Rektorin erfahren.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen und in besonderen Lebenssituationen ist adäquat geregelt, die Hochschule angemessen vorbereitet. Mit den in den Ordnungen verankerten Regelungen erfüllt die Hochschulen die notwendigen Forderungen an die Geschlechtergerechtigkeit und den Nachteilsausgleich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Im Rahmen der seit dem Wintersemester 2019/20 bestehenden Kooperation mit dem musischen Markgräfin-Wilhelmine-Gymnasium bietet sich den Studierenden die Möglichkeit, in Form von Hospitationen und ggf. auch Lehrversuchen im Rahmen des curricular vorgesehenen vokalen und/oder instrumentalen Einzelunterrichts wertvolle praxisbezogene Einblicke in mögliche spätere Berufsfelder zu erwerben und diese Leistungen auf Grundlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu erwerben. In der Regel sind hier Lehrkräfte beteiligt, die sowohl an der Hochschule als auch am Gymnasium unterrichten.

Weitere Partizipationsmöglichkeiten bestehen im Bereich des vokalen und instrumentalen Kollektivmusizierens.

Darüber hinaus ist die Hochschule über freie, nicht vertraglich geregelte Kooperationen mit folgenden externen Partnern verbunden (häufig liegt auch hier eine Verbindung über gemeinsames Lehrpersonal vor):

- Stadtkirchengemeinde Bayreuth („Konzertkirche“ der Hochschule, Nutzung der Orgel zu Konzert- und Unterrichtszwecken)
- Kirchengemeinden in Oberfranken (Gestaltung von Gottesdiensten, sog. „Chordienste“, Konzerte mit Studierenden und Lehrenden)
- Kirchengemeinden in Bayern (z. B. St. Michael in Fürth: Gestaltung von Passionsmusiken unter Leitung einer Lehrbeauftragten für Chorleitung)

- Vogtlandphilharmonie Greiz-Reichenbach (Dirigierseminare für Studierende; Konzertprojekte; darüber hinaus gehört der Intendant des Orchesters als Lehrbeauftragter für Orchesterleitung zum Lehrkörper der Hochschule)
- Hofer Symphoniker, Musikschule der Hofer Symphoniker (Dirigierseminare für Studierende; Hospitationen und Seminare für Studierende, Mentorentätigkeit und Praktikumsbetreuung durch Lehrkräfte)
- Folkshöskola Hjo/Schweden (Austausch zu künstlerisch-pädagogisch-methodischen Fragen im Rahmen der Kooperation der Diözese Skara mit der Evang.-Lutherischen Kirche in Bayern)
- Musikschule der Stadt Bayreuth (Unterrichtshospitationen für Studierende, Mentorentätigkeit und Praktikumsbetreuung durch Lehrkräfte).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HfK Bayreuth bemüht sich intensiv um eine Kooperation mit geeigneten nichthochschulischen Einrichtungen. Es bestehen zahlreiche Praxisverbindungen, z. B. mit Musikschulen der Umgebung und mit dem musischen Gymnasium Bayreuth, die eine praktische Ausbildung vermitteln und den Studierenden Einblick in ihre zukünftige Berufspraxis gewähren. Diese sollten nach Möglichkeit weiter verstärkt werden. Besonders hervorzuheben ist die Zusammenarbeit mit dem Vogtlandorchester Greiz-Reichenbach, durch das den Studierenden in der Ausbildung und bei den Prüfungen die Möglichkeit regelmäßiger Arbeit mit einem Orchester ermöglicht wird. Kurse und zusätzliche Lehrveranstaltungen zu fachlich interessierenden Themen durch auswärtige Referentinnen und Referenten werden angeboten. Es besteht kein Defizit an Kooperationen in diesem Bereich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Öffnung nach außen bzw. Kooperation mit anderen Ausbildungseinrichtungen sollten nach Möglichkeit weiter verstärkt werden.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation

Seit dem Wintersemester 2018/19 besteht nach Angaben der Hochschule eine mittlerweile um eine erste Änderungsvereinbarung erweiterte Kooperationsvereinbarung der Hochschule mit der Universität

Bayreuth. Ziel ist es, Synergien zwischen den beiden Institutionen zu nutzen und zur Stärkung des künstlerisch-wissenschaftlich-pädagogischen Ausbildungsportfolios am Universitäts- und Hochschulstandort Bayreuth in inhaltsverwandten Lehrbereichen zu kooperieren. Diese Kooperationsvereinbarung sieht den wechselseitig möglichen Besuch von ausgewählten Lehrveranstaltungen mit dem Status als Gasthörer vor.

Eine weitere ständige, aber vertraglich nicht geregelte Kooperation besteht aufgrund der identischen Rechtsform mit der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg.

Es erfolgt ein regelmäßiger Austausch zu strukturellen und rechtlichen Fragestellungen, darüber hinaus gibt es regelmäßige gemeinsame Konzertprojekte und/oder Seminare.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In der curricularen musikalisch-fachlichen Arbeit ist die HfK Bayreuth nicht auf Kontakte zu anderen Musikhochschulen angewiesen. Für besondere Aufgaben, Personalentscheidungen u. ä. sind bereits in der Vergangenheit sehr gute Kooperationen etabliert worden. Als Partner vor Ort bietet sich die Universität Bayreuth an. Zu ihr bestehen feste Beziehungen, die zukünftig verstärkt und erweitert werden sollen. Dies wird durch die Gutachter ausdrücklich begrüßt.

Von Seiten der Studierenden wurde empfohlen, fakultative Angebote der Universität Bayreuth zur Verbesserung der Sprachfähigkeit in der deutschen Sprache einzubeziehen. Auch eine automatische Benutzermöglichkeit der Universitätsbibliothek durch die Studierenden der HfK wäre günstig. Sie dürfte allerdings durch persönliche Anmeldung auch bereits jetzt mühelos erreichbar sein.

Eine Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen im Rahmen des Erasmus-Programms ist möglich, erfordert aber hohen organisatorischen Aufwand.

Vor diesem Hintergrund empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter, die Öffnung nach außen bzw. Kooperation mit anderen Ausbildungseinrichtungen nach Möglichkeit weiter zu verstärken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Öffnung nach außen bzw. Kooperation mit anderen Ausbildungseinrichtungen sollten nach Möglichkeit weiter verstärkt werden.

Begutachtungsverfahren

Allgemeine Hinweise

- Auf Grund der besonderen Umstände (COVID-19 Pandemie) wurde die Begehung online durchgeführt.
- Die Akkreditierungskommission schließt sich dem Votum des Gutachtergremiums vollumfänglich an.

Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Bayerische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV)

Gutachtergruppe

b) Hochschullehrerin/Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Dr. h.c. Christfried Brödel**, ehem. Rektor und Professor für Chorleitung der Hochschule für Kirchenmusik Dresden
- **Prof. Linde Großmann**, Professorin für Klavier, Methodik Klavier an der Universität der Künste (UdK) Berlin, Geschäftsführende Direktorin des Instituts für künstlerische Ausbildung – Klavier

c) Vertreter der Berufspraxis

- **KMD Prof. Michael Bernecker**, Kirchenmusikdirektor, Kreiskantor, Honorarprofessor für Orgelbau und Orgelkunde, Berlin
- **Tobias Brommann**, Domkantor, Berliner Domkantorei, Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin

d) Vertreter der Studierenden

- **Johannes Güdelhöfer**, Student der Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Datenblatt

Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

Studiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (M.Mus.)

Studiengang „Instrumental-/ Vokalpädagogik“ (M.Mus.)

Studiengang „Musikleitung instrumental/vokal“ (M.Mus.)

Studiengang „Künstlerisches Orgelspiel“ (M.Mus.)

Erfassung „Erfolgsquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2020	1	0					1	1	100			
WS 2019/20	4	2	50				1	0				
SS 2019 ¹⁾	2	2	100	1	1	100						
WS 2018/2019	2	1	50									
SS 2018	2	2	100									
WS 2017/2018	2	1	50									
Insgesamt	13	8	62	1	1	100	2	1	50	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

Studienanfänger*innen nach Studiengängen:

	Ev. Kirchenmusik	IVP	Orgel	
SS 2020	1			
WS 2019/20	1	2	1	
SS 2019 ¹⁾		2		
WS 2018/2019	1	1		
SS 2018		1	1	
WS 2017/2018	1	1		

Absolvent*innen nach Studiengängen:

	Ev. Kirchenmusik	IVP	Orgel	
SS 2020		1		
WS 2019/20		1		
SS 2019 ¹⁾	1			

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2019/20 ¹⁾	-	1	-	-	-
SS 2019	1	-	-	-	-
Insgesamt	1	1	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für die durchschnittliche Studiendauer in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020	-	-	1	-	-
WS 2019/20	-	-	1	-	-
SS 2019 ¹⁾	-	1	-	-	-
Insgesamt	0	1	2	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.08.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	19.03.2020
Zeitpunkt der Begehung:	04./05.05.2020 (online geführte Begehung)
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Ein Teil des Gutachtergremiums war an der Begutachtung der Bachelorstudiengänge 2018 beteiligt und konnte alle Räumlichkeiten der Hochschule besichtigen (einschließlich der Ausstattung mit Instrumenten)

Studiengänge „Evangelische Kirchenmusik“ (M.Mus.), „Instrumental-/ Vokalpädagogik“ (M.Mus.), „Musikleitung“ (M.Mus.), „Künstlerisches Orgelspiel“ (M.Mus.)

Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen

von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der An-

teil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)